

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die Feststellung
des Staatshaushaltsplans von
Baden-Württemberg für die
Haushaltsjahre 2025/2026
(Staatshaushaltsgesetz 2025/2026
– StHG 2025/2026)**

§ 1

Feststellung des Staatshaushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe festgestellt:

1. für das Haushaltsjahr 2025 auf 67 179 231 400 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2026 auf 69 318 750 200 Euro.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 Prozent teilzeitbeschäftigten oder, soweit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) zulässig, mit drei zu je mindestens 30 Prozent außerhalb von § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden; bei unterhältiger Teilzeit darf die Gesamtarbeitszeit der drei Personen die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von einer Vollzeitkraft nicht überschreiten. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden; dabei

darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei beziehungsweise vier Personen die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei beziehungsweise drei Vollzeitkräften nicht übersteigen.

2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, dürfen zwei Planstellen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern besetzt werden; dabei sind für den Umfang der von diesen Personen besetzten Planstellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt der Elternzeit nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) maßgebend.
3. Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, denen aufgrund von
 - a) § 70 LBG und § 7c des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) als Schwerbehinderten Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 60 Prozent als besetzt; zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 69 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 70 LBesGBW gezahlt werden;
 - b) Artikel 62 § 4 Satz 1 Nummer 3 des Dienstrechtsreformgesetzes als Schwerbehinderten Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 Prozent als besetzt; zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 101 Absatz 7 LBesGBW gezahlt werden.

Die Buchstaben a) und b) gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freistellungsphase aufgeteilt wird (Blockmodell); in diesem Fall sind während der Arbeitsphase weitere 40 Prozent der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigt

tigten schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.

4. In den Fällen von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 3 LBG dürfen sich ergebende freie Stellenbruchteile für die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt beziehungsweise Richterinnen und Richtern auf Probe genutzt werden; dabei können die freien Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammengerechnet werden. Nummer 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 gelten nicht für die Kapitel 0405 bis 0428.

Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Titel 428 01) gilt Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für diese Stellen kann das Finanzministerium bei Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 10. August 2012 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeitarbeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt (Blockmodell), kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden.

(2) Besteht für Planstellen von Beamtinnen und Beamten, die sich in Elternzeit befinden, ein unabweisbares Bedürfnis für die Neubesetzung, willigt das Finanzministerium allgemein je Einzelplan – mit Ausnahme der Kapitel 0405 bis 0428 – ein, dass im Vollzug durch die personalverwaltende Dienststelle für die Dauer der Elternzeit für die betroffenen Planstellen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ geschaffen werden können. Die Schaffung der Leerstellen ist auf Fälle beschränkt, bei denen auf der freiwerdenden Planstelle Beamtinnen und Beamte im Eingangsamt oder im ersten Beförderungsamt geführt werden. Aus den Leerstellen darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden. § 50 Absatz 5 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) gilt entsprechend.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Planstellen außerhalb der Kapitel 0405 bis 0428, die aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß den §§ 71 bis 74 LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 71 bis 74 LBG zum unmittelbaren Wechsel in die Elternzeit nach der AzUVO beendet wird, können während der Elternzeit weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 71 bis 74 LBG geführt werden.

(4) Für die bei Titel 421 01 ausgebrachten Amtsbezüge der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister, der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, bei Kapitel 0105 und 1701 jeweils bei Titel 421 02 ausgebrachten Amtsbezüge sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Titeln 422 01, 422 03, 428 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 des Ministergesetzes,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter nach § 1 Absatz 2 und 3 LBesGBW sowie für Bezüge nach § 23 Absatz 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg und nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg, jeweils mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,
3. für die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Titel 428 01 nicht besonders aufgeführt sind,
4. für die Vergütung der außertariflich Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richtet,
5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,
6. für die Unterhaltsbeihilfen an Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen gemäß § 88 LBesGBW.

Insoweit geleistete Mehrausgaben sind bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01, in den Kapiteln 0105 und 1701 bei Titel 421 02, im Kapitel 0306 bei den Titeln 422 01B und 428 01B sowie im Kapitel 0508 bei den Titeln 422 75 und 428 75 als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Ausgenommen von Satz 3 sind in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel gemäß § 6a Absatz 2. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für Mehrausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppen besetzt werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Titel 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01, in den Kapiteln 0105 sowie 1701 der Titel 421 02, im Kapitel 0306 die Titel 422 01B und

428 01B sowie im Kapitel 0508 die Titel 422 75 und 428 75 gegenseitig deckungsfähig. Kapitel 1212 Titel 461 01, Entnahmen aus Rücklagen nach § 42a LHO und bei Kapitel 1212 Titel 359 01 können zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden.

Für Leistungsbezüge an Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 7 unberührt.

(5) Eine dienstunfähige Person, die zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet wird, kann abweichend von § 49 Absatz 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe ihrer Laufbahn oder einer anderen Laufbahn ihrer Laufbahngruppe oder auf einer anderen Stelle in einer Entgeltgruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer ihrem beziehungsweise seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(6) Beamtinnen und Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 27 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sind nach dem Umfang der gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BeamStG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu führen. Von § 8 Absatz 1 LBesGBW abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 9 LBesGBW in Verbindung mit § 72 LBesGBW bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(7) Für die Zahlung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gilt:

1. Aus den Mitteln bei den Kapiteln 0317, 0504, 1403, 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464 und 1470 bis 1477 jeweils Titel 422 01 und 428 01, Kapitel 1410 Titel 682 01 und 682 97A, Kapitel 1412 Titel 682 01, 682 96A und 682 97A, Kapitel 1414 Titel 682 01, Kapitel 1415 Titel 682 01 und 682 97, Kapitel 1417 Titel 682 94A und 682 95, den Kapiteln 1418 bis 1420 jeweils Titel 682 01, Kapitel 1421 Titel 682 01 und 682 97 und den Kapiteln 1440, 1445, 1451, 1454 und 1468 jeweils Titel 682 01 werden auch die Leistungsbezüge nach dem LBesGBW in Verbindung mit der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) gezahlt.

Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich gemäß § 39 Absatz 7 LBesGBW nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Stellen für Professorinnen und Professoren bei den Titeln 422 01, 428 01, 682 01, 682 94, 682 95, 682 96A, 682 97 und 682 97A.

Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für die Leistungsbezüge zweckgebundenen, nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

Soweit nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen für innerhalb des Vergaberahmens nicht verausgabte Leistungsbezüge Mittel übertragen werden müssen, wird zentral für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums bei Kapitel 1403 Titel 422 01 ein Ausgaberesort gebildet.

Die Ausgabeermächtigung bei den Kapiteln 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464 und 1470 bis 1477 jeweils Titel 422 01 und 428 01 erhöht sich um die Einnahmen für Leistungsbezüge nach § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 LBesGBW bei den Kapiteln 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464 jeweils Titel 281 92 und den Kapiteln 1470 bis 1477 jeweils Titel 282 84.

2. Nummer 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten hinsichtlich der Zulage gemäß § 59 LBesGBW.
3. Nummer 1 Satz 5 gilt entsprechend für die Forschungs- und Lehrzulage nach § 60 LBesGBW und Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW.
4. Abweichend von § 7 Absatz 2 LBVO werden die jeweiligen Vergaberahmenreste des Jahres 2021 der beim Wissenschaftsministerium ressortierenden Hochschulen einmalig um den Betrag gekürzt, der das jeweilige Verfügungsvolumen der Hochschule zur Vergabe von Leistungsbezügen im Haushaltsjahr 2021 übersteigt. Das Verfügungsvolumen, das im Haushaltsjahr 2021 zur Vergabe von Leistungsbezügen zur Verfügung stand, berechnet sich aus dem Gesamtverfügungsvolumen der Hochschule nach § 7 Absatz 1 LBVO zuzüglich der Mittelschöpfungsbeträge, die nach § 39 Absatz 7 Satz 3 LBesGBW zur Verstärkung des Vergaberahmens aus unbesetzten Planstellen herangezogen wurden und abzüglich der angefallenen Besoldungsausgaben nach § 39 Absatz 4 LBesGBW ohne Berücksichtigung der Dienstbezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 LBesGBW (Leistungsbezüge). Der zu kürzende Betrag wird jeweils zur Hälfte im Rahmen der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 und der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2024 in Abgang gestellt.
5. Abweichend von § 59 Absatz 1 Satz 4 LBesGBW werden die an den Hochschulen jeweils für Zulagen zur Verfügung stehenden Haushaltsreste des Jahres 2021 einmalig um 50 Prozent gekürzt. Der zu kürzende Betrag wird jeweils zur Hälfte im Rahmen der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 und der Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2024 in Abgang gestellt.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) vollständig von dritter Seite (im Rahmen des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder je zur Hälfte vom Bund und der Hochschule) erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersichten übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Exzellenzuniversitäten Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) vollständig aus den Mitteln der Exzellenzstrategie erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber bei einem etwaigen Auslaufen der Finanzierung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersicht übernommen werden. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen mit Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professorin als Juniorprofessorin oder Professor als Juniorprofessor) im Rahmen von Berufungsverfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) befristet Planstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 sowie entsprechend vergütete Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die entstehenden Mehrausgaben vollständig von dritter Seite erstattet oder innerhalb des entsprechenden Hochschulkapitels im Einzelplan 14 gedeckt werden.

Die Hochschulen haben ebenfalls zu gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber spätestens sechs Jahre nach der Bewilligung auf freie Stellen ihres Stellenplanes oder ihrer Stellenübersicht übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ zu veranschlagen; sie dürfen zusammen 5 Prozent der insgesamt ausgebrachten Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 nicht überschreiten. Stellen, die durch Inanspruchnahme einer nach Satz 1 bewilligten Stelle frei werden, sind bis zur Übernahme der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf eine freie Stelle des Stellenplanes oder der Stellenübersicht gesperrt.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Stellenplan der Großforschungsaufgabe Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professorin als Juniorprofessorin am KIT als Hochschullehrerin nach § 14 KIT-Gesetz [KITG] oder Professor als Juniorprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 KITG) sowie der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 (Universitätsprofessorin am KIT als Hochschullehrerin nach § 14 KITG oder Universitätsprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 KITG) zu schaffen, sofern die materiellen Voraussetzungen des KITG vorliegen. Die Stellenschaffung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, die nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erteilt werden darf. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ein Antrag des KIT über das Wissenschaftsministerium beim Finanzministerium eingereicht wird und das Einvernehmen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vorliegt.

(12) Auf Ersatzkräfte, deren Weiterbeschäftigung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist und die aus arbeitsrechtlichen Gründen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden müssen, kann ausnahmsweise auch Verwaltungsvorschrift Nummer 4 zu § 49 LHO angewendet werden. Dies gilt für insgesamt bis zu zehn Einzelfälle im Bereich des Nichtvollzugsdienstes der Polizei. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ersatzkräfte für die Weiterbeschäftigung auf freien Stellen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Stellen geführt werden, die für laufende Bezüge an die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nicht benötigt werden.

(13) Soweit schulorganisatorische Maßnahmen im Sinne von § 30 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Leitungssämter und der stellvertretenden Leitungssämter an Schulen führen oder erstmals die Stellen der Schulleitung und ihrer Stellvertretung zu besetzen sind, gelten nach Abstimmung zwischen Kultusministerium und Finanzministerium die entsprechenden Planstellen nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu dem Schuljahresbeginn als geschaffen, ab dem die schulorganisatorische Maßnahme jeweils genehmigt wird. Die hierbei freiwerdenden Planstellen für die Schulleitung und ihre Stellvertretung sind in Planstellen des jeweiligen Eingangsamts der betroffenen Laufbahnen, soweit erforderlich mit Bezugsvermerk, umzuwandeln. Die Änderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen. Die Finanzierung der hieraus entstehenden Mehrausgaben wird durch Einsparungen innerhalb der Schulkapitel des Einzelplans 04 nachgewiesen.

(14) Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen nach § 6 Absatz 7 die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO übertragen wurde, können die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschafteten Mittel zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76

LBesGBW verwenden. In entsprechender Anwendung von § 76 LBesGBW können außertarifliche Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte vergeben werden. Satz 1 gilt auch für Hochschulen, deren Wirtschaftsführung gemäß § 13 Absatz 4 LHG nach den Grundsätzen des § 26 LHO erfolgt.

(15) In der Zeit, in der die Mittel besetzter Planstellen für laufende monatliche Besoldungsbezüge der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers nicht benötigt werden, können bei Abordnungen aus dringenden dienstlichen Gründen Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Eingangsamt als Ersatzkräfte innerhalb desselben Kapitels zusätzlich geführt werden.

(16) Die Stelle einer oder eines Freigestellten wird während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise nach einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 10 Absatz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Höhe des Unterschieds zwischen dem belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gesperrt. Dies dient dem Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während der Freistellungsphase. Diese Regelung gilt nicht für Kapitel 0405 bis 0428 und die Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO, für die § 6a Absatz 10 gilt.

(17) § 50 Absatz 5 und 6 LHO gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, sofern die Voraussetzungen von § 50 Absatz 5 LHO vorliegen, Leerstellen der entsprechenden Entgeltgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

(18) Sind im Vollzug aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen oder Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Staatsdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von 24 Monaten als im Staatshaushalt bewilligt. Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare Stellen einzuweisen. Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; § 50 Absatz 5 und 6 LHO sind entsprechend anzuwenden.

(19) § 49 LHO gilt entsprechend für Beförderungen auf Leerstellen, wenn auf einer Leerstelle geführte Beamtinnen und Beamte während der Elternzeit, einer Zuweisung oder einer Beurlaubung unter Beachtung des Leistungsprinzips im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien besetzbaren Planstelle ausgewählt werden und der Beförderungszeitpunkt bei ihrer bisherigen Verwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Antritt

der Elternzeit, Zuweisung oder Beurlaubung liegt. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle anzupassen.

(20) In Umsetzung eines Tarifabschlusses zum TV-L wird das Finanzministerium ermächtigt, soweit sich eine andere Eingruppierung ergibt, Stellen oder Planstellen zu streichen und in gleicher Anzahl höherwertige Stellen zu schaffen. Hierzu sind dem Finanzministerium entsprechende Anträge vorzulegen. Die insoweit geschaffenen Stellen gelten als planmäßig.

(21) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Umsetzung von schulorganisatorischen Maßnahmen in Folge eines Zusammenschlusses von Hauptschulen oder Werkrealschulen mit einer Realschule zu einer Verbundschule oder in Folge einer Kooperation einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe und einer eine gymnasiale Oberstufe führenden Schule (Oberstufenverband) erforderliche Schaffung und Umschichtung von Planstellen und anderer Stellen vorzunehmen. In gleicher Zahl der Stellenschaffungen entfallen ab diesem Zeitpunkt bislang veranschlagte niederwertigere Planstellen und andere Stellen. Eine Erhöhung der Anzahl der Planstellen und anderer Stellen in den Kapiteln 0405 bis 0428 ist durch diese Ermächtigung ausgeschlossen. Voraussetzung für die Schaffung und Umschichtung der Planstellen ist, dass die den Stellenveränderungen zugrundeliegenden Ämter entsprechend in der Landesbesoldungsordnung A gesetzlich festgelegt sind oder gemäß § 93 LBesGBW bewertet wurden. Die insoweit geschaffenen Stellen gelten als planmäßig. Die im Rahmen dieser Ermächtigung vorgenommenen Stellenveränderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan abzubilden. Die Finanzierung der entstehenden Mehrausgaben erfolgt aus Kapitel 1212 Titel 461 01.

(22) Soweit für Lehrkräfte, die an einer Ersatzschule beschäftigt werden sollen, trotz der damit verbundenen Versorgungsverpflichtungen des Landes ein unabwiesbares Bedürfnis für eine Beurlaubung besteht, wird das Kultusministerium ermächtigt, die notwendigen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen. Voraussetzung ist, dass die im Haushaltsplan in den Schulkapiteln des Einzelplans 04 vorhandenen freien Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung im öffentlichen Schuldienst benötigt werden, die bei Kapitel 0435 ausgebrachten Leerstellen dafür nicht ausreichen sowie der Bedarf an Leerstellen unvorhergesehen ist. Über den Verbleib der Leerstellen wird im nächsten Haushalt entschieden. Vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

§ 4

Kreditaufnahme

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2025 bis zur Höhe von 596 780 200 Euro und im Haushaltjahr 2026 bis zur Höhe von 296 957 100 Euro Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen.

Die Kreditaufnahme kann auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von jeweils vier Prozent des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten beziehungsweise übernächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Absatz 11 LHO darf höchstens 25 Prozent der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 Prozent der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen von Vereinbarungen nach § 18 Absatz 11 LHO auch Besicherungsverträge abzuschließen und insoweit Sicherheiten zu stellen oder entgegenzunehmen. Kassenverstärkungskredite, die für die Stellung von Sicherheiten notwendig werden, bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach § 4 Absatz 6 Satz 1 unberücksichtigt.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu sechs Prozent des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Mehrausgaben, die bei Kapitel 1206 Titelgruppe 86 geleistet werden, sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln.

(8) Das durch § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 geschaffene Sondervermögen Baden-Württemberg 21 dient der Abdeckung von finanziellen Verpflichtungen aus den Finanzierungsverträgen bezüglich der Landesbeteiligung an

1. der Planung und dem Bau des Projekts Stuttgart 21, dem Digitalen Knoten Stuttgart und der Planung und dem Bau von Projekten des Schienenknotens Stuttgart 2040, wobei auch Bundesmittel aus dem Sondervermögen vorfinanziert werden dürfen,
2. den Mehrkosten für den menschen- und umweltgerechten viergleisigen Ausbau der Rheintalbahn und
3. den Kosten für den Ausbau und die Elektrifizierung der Schieneninfrastruktur wie insbesondere der Hochrheinbahn, der Bodenseegürtelbahn sowie der Südbahn,

soweit diese Ausgaben nicht aus den für das jeweilige Projekt bei Kapitel 1303, Titelgruppen 78 und 99, Titel 891 86B, 891 86C und 891 86D etatisierten Haushaltsmitteln abgedeckt sind. Die laufende Zuführung zugunsten des Sondervermögens ist bei Kapitel 1212 Titel 919 03 veranschlagt. Sonderzuführungen zu den oben genannten Einzelmaßnahmen sind in Kapitel 1303 Titel 919 78, Titel 891 86B, 891 86C und 891 86D veranschlagt. Nach Abschluss der Projekte nicht benötigte Mittel aus dem Sondervermögen werden zur Schuldentilgung verwendet.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 8 000 000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwanzig Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

(11) Das Finanzministerium ist verpflichtet, im Haushaltsjahr 2025 Schulden am Kreditmarkt in Höhe von 208 954 700 Euro und im Haushaltjahr 2026 in Höhe von 214 457 300 Euro zu tilgen.

§ 5

Gewährleistungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 bis zur Höhe von jeweils

insgesamt 500 000 000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zugunsten der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH, der NECKARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 in Höhe von jeweils insgesamt 500 000 000 Euro;
2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 jeweils bis zur Höhe von 75 000 000 Euro;
3. zugunsten der NECKARPRI GmbH, die – mittelbar über die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH – für das Land die Anteile an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG hält, in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 jeweils bis zur Höhe von 1 300 000 000 Euro zuzüglich Zinsen. Soweit die Inanspruchnahme der Garantieermächtigung im Haushaltsjahr 2025 erfolgt, vermindert sich die Garantieermächtigung für das Haushaltsjahr 2026 in entsprechender Höhe;
4. zugunsten der Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG, der Flughafen Stuttgart GmbH sowie der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 in Höhe von jeweils insgesamt 250 000 000 Euro.
5. zugunsten der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 jeweils bis zur Höhe von 170 000 000 Euro.
6. zugunsten der NECKARPRI GmbH zum Zweck der Beteiligung an einer Kapitalerhöhung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG bis zu jeweils insgesamt 3 000 000 000 Euro zuzüglich Zinsen in den Haushaltsjahren 2025 und 2026. Soweit die Inanspruchnahme der Garantieermächtigung im Haushaltsjahr 2025 erfolgt, vermindert sich die Garantieermächtigung für das Haushaltsjahr 2026 in entsprechender Höhe.
7. zugunsten der NECKARPRI GmbH oder eines mit ihr im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmens bis zu jeweils insgesamt 3 000 000 000 Euro in den Haushaltsjahren 2025 und 2026. Soweit die Inanspruchnahme der Garantieermächtigung im Haushaltsjahr 2025 erfolgt, vermindert sich die Garantieermächtigung für das Haushaltsjahr 2026 in entsprechender Höhe;

(3) Das Verkehrsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der Ausschreibungen und Vergaben von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 Garantien bis zur Gesamthöhe von 10 400 000 000 Euro zu übernehmen, mit denen es für die ordnungsgemäße Leistung des Schuldendienstes Dritter oder der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge sowie gegenüber dem Finanzierer von Werkstätten zur Instandhaltung der Schienenfahrzeuge der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg einsteht (Kapitaldienstgarantie). Soweit die Inanspruchnahme der Garantieermächtigung aufgrund des Zuschlags für die Nachbestellung von 26 Doppelstockfahrzeugen noch im Haushaltsjahr 2024 erfolgt, vermindert sich die vorstehende Garantieermächtigung in entsprechender Höhe. Die vorstehenden Garantieermächtigungen vermindern sich auch, soweit die Vergabe der Verkehrsleistungen ohne eine Garantieübernahme erfolgt. Die Laufzeit der Kapitaldienstgarantien darf jeweils höchstens 28 Jahre betragen.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugunsten der staatlichen Museen, der Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe, der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim und der Stiftung Akademie Schloss Solitude die Haftung des Landes für den Untergang oder die Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen zu garantieren, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verleihers oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegen. Bei einer Versicherungssumme über 5 000 000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags einzuholen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg die Haftung des Landes für den Untergang oder die Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen zu garantieren, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verleihers oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegen. Bei einer Garantiesumme von über 5 000 000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

(6) Das Finanzministerium und das Umweltministerium werden ermächtigt, im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung von Flurstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe die nach dem Haushaltsrecht des Bundes aufzuerlegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(7) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien und sonstige Ge-

währleistungen für die Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) nach Maßgabe des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg zur Finanzierung von energetischen Sanierungen und barrierearmen oder barrierefreien Modernisierungen des Wohnungsbestands sowie für die Nutzung erneuerbarer Energien und für die Absicherung von Krediten zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank nach Maßgabe des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg bis zur Höhe von insgesamt 100 000 000 Euro in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zu übernehmen, sowie für die Absicherung von Krediten im Rahmen der Förderung von Wohnungsgenossenschaften hinsichtlich der Schaffung neuen sozialgebundenen Mietwohnraums nach Maßgabe des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 bis zur Höhe von insgesamt jeweils 10 000 000 Euro unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu übernehmen.

(8) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500 000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismus,
3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2 bis 7,
4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(9) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 können auch in ausländischer Währung übernommen werden. Sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 für das Haushaltsjahr 2026 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2027 nicht vor dem 1. Januar 2027 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die aufgrund der weiter geltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2027 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2027 nicht anzurechnen.

§ 5a

Rangrücktritt

Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Zurücktreten der Forderungen, die im Rahmen des Schadensfalls Böblingen aufgrund von Geothermiebohrungen im südlichen Hebungsgebiet gegen die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft bestehen, gegenüber den Schadenersatzforderungen privater Grundstückseigentümer zu erklären.

§ 6

Deckungsfähigkeiten, dezentrale Finanzverantwortung; Hochschulfinanzierungsvereinbarung III

(1) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - a) die Ausgaben innerhalb der Titelgruppe 62, der Titel 422 07, 422 16, 431 01, 431 02, 432 01, 432 02, 432 08, 432 11, 441 01, 443 02, 446 01 und 446 21 sowie im Kapitel 1210 die Titelgruppe 75 und im Kapitel 1212 Titel 441 02, 441 03, 441 04 und Titel 461 01;
 - b) im Einvernehmen der beteiligten Ministerien die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 69, ausgenommen die Einzelpläne 01, 11, 16, 17 sowie die Kapitel 0310, 0436, 0439, 1424 und 1425;
2. innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 69, ausgenommen Kapitel 0310, 0436 und 0439 sowie 1424 und 1425;
3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans je für sich und gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 69 zugunsten der Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68;
4. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 bis 18 ohne das Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kapitel ...02) sowie innerhalb der Kapitel 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne be-

ziehungsweise Kapitel ohne Titelgruppen 63 und 69 – gegenseitig deckungsfähig je für sich

- a) die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, Titel 536 02 und Titel 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Ausgaben der Titel der Gruppen 427 und 685;
 - b) die Ausgaben der Obergruppe 81;
5. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 bis 18, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kapitel ...02) sowie innerhalb der Kapitel 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne Titelgruppen 63 und 69 – einseitig deckungsfähig je für sich
- a) die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, Titel 536 02 und Titel 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich zugunsten der Titel der Gruppen 427 und 685 bis zu 50 Prozent des Titelansatzes;
 - b) die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, Titel 536 02 und Titel 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Ausgaben der Titel der Gruppen 427 und 685 zugunsten der Obergruppe 81 und der Titelgruppe 69.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Satz 1 Nummer 4 und 5 sind Kapitel 0310 ohne Titelgruppen 74, 76, 77 und 78, Kapitel 0315 Titelgruppe 70, Kapitel 0318 Titelgruppen 71 und 75, Kapitel 0405 Titelgruppe 71, bei den Kapiteln 0405, 0408 und 0418 Titelgruppe 82, bei den Kapiteln 0405, 0408, 0410, 0416, 0418, 0420 und 0428 Titelgruppen 80 und 84, bei Kapitel 0430 Titelgruppen 80, 81, 82, 83, 85, 90, 91, 92 und 93, bei Kapitel 0436 Titelgruppe 84, Kapitel 0460, bei Kapitel 0439 Titelgruppen 69, 80, 91 und 92, Kapitel 0465 Titelgruppe 72, Kapitel 0508 Titel 537 09 und 685 75, Kapitel 0521; Kapitel 0607 Titelgruppen, 75, 76 und 77, Kapitel 0703 Titel 429 78, Kapitel 0707 Titel 534 01, Kapitel 0708 Titelgruppen 79 und 86, Kapitel 0710, Kapitel 0804, Kapitel 0810 Titelgruppe 78, bei den Kapiteln 0809, 0810, 0812, 0817, 0823, 0827, 0835 Titelgruppe 79, Kapitel 0826 Titelgruppe 68, Kapitel 0913 Titel 534 01 und 534 02, Titelgruppe 68 sowie Titelgruppe 73, Kapitel 0918 Titelgruppen 72, 75, 78, Kapitel 0919 Titel 534 01, 534 02 und Titel 685 75, Kapitel 0922 Titelgruppe 68 und Titel 685 76, Kapitel 1007 Titelgruppe 87, Kapitel 1008 Titelgruppe 79, Kapitel 1011 Titel 526 11 und Titelgruppe 70, Kapitel 1012 Titelgruppe 79, Kapitel 1303 Titelgruppe 78, Kapitel 1701 Titel 537 09,

Kapitel 1803 Titel 547 75, Kapitel 1804 Titelgruppe 76 und Kapitel 1806 Titel 534 75 und Ausgabentitel zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen sowie Ansätze, die dem Kommunalen Investitionsfonds, dem Kommunalen Finanzausgleich, dem Wettmittelfonds gemäß § 11 oder den Spielbankerträgen gemäß § 12 entnommen sind. Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Absatz 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO. Diese Ausgabentitel werden gemäß § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt. Die bei diesen Titeln anfallenden, unverbrauchten, übertragbaren Bewilligungen (Ausgabereste), die über den Betrag der am Ende des Jahres nicht freigegebenen Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 hinausgehen, werden bis zu einem Betrag von 30 Prozent der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 nicht nach § 10 Absatz 2 in Abgang gestellt. Maßgeblich sind dabei die Haushaltsansätze im Jahr der Restebildung im jeweiligen Einzelplan. Die darüberhinausgehenden Ausgabereste werden grundsätzlich automatisch nach § 10 Absatz 2 in Abgang gestellt. Die automatische Inabgangstellung erfolgt nicht, soweit im jeweiligen Einzelplan die Summe aller Ausgabereste gemäß § 6 auf Rechtsverpflichtungen im Sinne von § 45 Absatz 3 Satz 2 LHO beruhen und diese Verpflichtungen nicht aus der Summe der jeweiligen Haushaltsansätze des Folgejahres finanziert werden können. Die Begrenzung der zeitlichen Verfügbarkeit der Ausgabereste nach § 45 Absatz 2 LHO bleibt unberührt.

(3) 15 Prozent der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 bilden eine Globalsteuerungsreserve gemäß § 7a Absatz 5 LHO. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzugs die Mittel entsprechend der Haushaltsentwicklung während des Jahres freizugeben.

(4) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(5) Bei den Titeln 441 01 und 446 01 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der beihilfeberechtigten Personen für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(6) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und die

Regelungen zur Globalsteuerungsreserve gemäß Absatz 3 gelten in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 jeweils ohne die Titel der Gruppe 429 und ohne Titel 427 51, 428 06 und 428 51.

(7) Für Landesbetriebe nach § 26 LHO gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(8) Die Erwirtschaftung von einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben kann mit Einwilligung des Finanzministeriums in besonders begründeten Ausnahmefällen durch einen anderen Einzelplan erfolgen, sofern die betroffenen Ressorts eingewilligt haben.

(9) Die Landesregierung wird ermächtigt, den Hochschulen und Medizinischen Fakultäten durch Abschluss einer Hochschulfinanzierungsvereinbarung III für die Haushaltsjahre 2026 bis 2030 Planungssicherheit auf der Grundlage der Haushaltsansätze 2025 zuzusichern. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die zur Umsetzung einer Hochschulfinanzierungsvereinbarung III im Haushaltsjahr 2026 notwendigen Kapitel, Titel, Haushaltsvermerke, Einnahme-, Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen zu schaffen. Das Gleiche gilt für die Schaffung und Umschichtung von Planstellen und anderen Stellen. Die im Rahmen der Ermächtigungen vorgenommenen Änderungen des Haushaltsplans gelten als planmäßig.

§ 6a

Personalausgabenbudgetierung

(1) In den Kapiteln 0201, 0204, 0301 (ohne die Stellen des Polizeivollzugsdienstes), 0304, 0305, 0306, 0307 (Kapitel 0304 bis 0307 ohne die Stellen der Landesbetriebe, Kapitel 0306 ohne die Stellen der Forstdirektion), 0308, 0310, 0312, 0319, 0401, 0501, 0503, 0505, 0506, 0507, 0508, 0509, 0601, 0607, 0608, 0618, 0701, 0801, 0812, 0826, 0831, 0835, 0901, 0913, 1001, 1005, 1006, 1008, 1101, 1301, 1304, 1401, 1424, 1425, 1469, 1701, 1801 werden die Personalausgaben budgetiert.

(2) Das Personalausgabenbudget umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 ohne Gruppe 421, Titel 422 03, 422 16, 427 02, 427 52, 427 53, 459 01, 459 52, 459 53 und Titel in Titelgruppen. Für die einbezogenen Ausgabentitel gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(3) Zur Verstärkung aufgrund von Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie damit einhergehender Einmal- und Sonderzahlungen können zu Lasten von Kapitel 1212 Titel 461 01 mit Einwilligung des Finanzministeriums Mittel innerhalb des Personalausgabenbudgets über die Titel 422 01 und 428 01 des jeweiligen Einzelplans umgesetzt werden. Bei Stellenumsetzungen in ein oder aus einem Kapitel gemäß Absatz 1 erhöhen oder vermindern sich mit Einwilligung des Finanzministeriums die Ansätze der betreffenden Personaltitel in den Perso-

nalausgabenbudgets sowie gegebenenfalls in den korrespondierenden, nicht in Absatz 1 enthaltenen Kapiteln entsprechend.

(4) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben untereinander uneingeschränkt deckungsfähig;
2. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben einseitig uneingeschränkt deckungsfähig zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, des Titels 671 02 und der Obergruppe 81; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Titel 536 01, 536 02, 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;
3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 zugunsten der in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Titel 536 01, 536 02 und 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;
4. die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der einbezogenen Personalausgaben bis zu 50 Prozent mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Titel in Titelgruppen.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Satz 1 Nummer 2 bis 4 sind die Kapitel 0901 und 0913. § 6 bleibt unberührt.

(5) Die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben werden gemäß § 7a Absatz 2 Nummer 2 LHO in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt.

(6) Eine Überschreitung des Personalausgabenbudgets ist zulässig. Der Ausgleich hat im nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Finanzministeriums der Ausgleich im übernächsten Jahr erfolgen. Eine drohende Budgetüberschreitung ist dem Finanzministerium unverzüglich anzuzeigen.

(7) Im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der vorstehenden Flexibilisierungen gelten folgende weitere Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung:

1. Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann

- von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 3 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht um mehr als 10 Prozent überschreiten.
2. Im Vorgriff auf das innerhalb der nächsten 24 Monate erfolgende Ausscheiden einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers können Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter einer niedrigeren Besoldungsgruppe, sofern sie einen höher bewerteten Dienstposten innehaben, für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten im Wege der Vorab-Beförderung Bezüge aus dem nächsthöheren besoldungsrechtlichen Amt erhalten, höchstens jedoch aus dem besoldungsrechtlichen Amt der ausscheidenden Person. Die einschlägigen beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes bleiben unberührt.
 3. Aus dringenden dienstlichen Gründen können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen hinaus für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten zusätzliche Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden.
 4. Wird gemäß § 69 Absatz 5 LBG oder § 7d LRiStAG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst (Freistellungsjahr), können für die Dauer und in dem Umfang der Freistellung zusätzliche Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte beschäftigt werden.
 5. Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber können bei dringendem Bedarf für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten über die im Haushaltsplan dafür ausgewiesenen Stellen hinaus als Beamtinnen und Beamte im Eingangsamts zusätzlich übernommen werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum mit Zustimmung des Finanzministeriums auf bis zu zwölf Monate verlängert werden.
 6. Planstellen können innerhalb derselben Laufbahngruppe fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden; andere Stellen können fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Planstelle beziehungsweise andere Stelle muss mindestens derselben Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe entsprechen.
 7. Im Rahmen der gesetzlichen Stellenobergrenzen können Planstellen der Besoldungsgruppe A 10 des gehobenen Dienstes auch für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes auch für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in Anspruch genommen werden.
 - (8) Nicht in Abgang gestellte Ausgabereste nach Absatz 5 können zur Vergabe von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte gemäß § 76 LBesGBW und in dessen entsprechender Anwendung zur Vergabe von außertariflichen Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte verwendet werden.
 - (9) Die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 2 erforderlichen Stellenhebungen mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ und die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 3 bis 5 erforderlichen Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ gelten als vorübergehend geschaffen, soweit die Finanzierung im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der nach den Absätzen 4 bis 6 zulässigen Deckung und Übertragbarkeit sichergestellt ist.
 - (10) Die Flexibilisierungsregelungen des Absatzes 7 gelten auch für Landesbetriebe nach § 26 LHO mit Ausnahme der als Landesbetriebe geführten Hochschulen.
 - (11) Die Absätze 1 bis 10 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2027 nicht vor dem 1. Januar 2027 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.
- § 7
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben
und Verpflichtungsermächtigungen*
- (1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 7 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt.
 - (2) § 37 Absatz 1 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 0315 Titel 811 01 oder bei Kapitel 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 der betroffenen Einzelpläne über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.
 - (3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.
 - (4) § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bei Kapitel 0315 Titel 811 01 oder bei Kapitel 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 der betroffenen Einzelpläne in überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

gungen über den in Absatz 3 genannten Betrag hinaus einwilligt.

(5) Der Betrag für die nach § 37 Absatz 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100 000 Euro festgesetzt.

(6) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabe-reste mitzuteilen.

§ 7a

(weggefallen)

§ 7b

Ermächtigung aufgrund der Coronavirus-Pandemie sowie von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung von finanziellen Beteiligungen des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie sowie Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen notwendigen Titel zu schaffen.

(2) Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß Absatz 1.

§ 8

Vermögensgegenstände und Grundstücke

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO

1. landeseigene Grundstücke und Gebäude dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen,
2. den Kaufpreis oder den Erbbauzins für landeseigene Grundstücke unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen um höchstens 50 Prozent des Verkehrswertes beziehungsweise um höchstens 50 Prozent des vollen Erbbauzinses zu ermäßigen, wenn diese
 - a) im Wege von wettbewerblichen Verfahren nach der Qualität des Nutzungskonzeptes unter Bewertung des Erfüllungsgrades insbesondere ökologischer, sozialer, wohnungs- und städtebaulicher im jeweiligen Einzelfall festzulegender Kriterien (Konzeptvergaben) veräußert oder an diesen Erbbaurechte bestellt werden oder
 - b) zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Absatz 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kapitel 0832 Titel 356 01, Kapitel 1208 Titel 356 08 bis 356 31, 356 51 und 356 71, Kapitel 1209 Titel 356 01 und 356 02, Kapitel 1223 sowie bei Kapitel 1499 Titel 356 01 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock und dem Unterabschnitt des Allgemeinen Grundstocks Digitalisierung und Mobilität findet § 113 Absatz 2 Satz 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abweichung von § 63 Absatz 2 LHO die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 LHO bleibt unberührt.

(5) Zwischen dem „Sondervermögen Studienfonds“ und dem Land findet kein Kostenersatz statt. § 61 LHO findet keine Anwendung.

(6) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen bis zur Höhe von 21 500 000 Euro im Rahmen eines Vertragsabschlusses zur Beschaffung von Impfstoffen einzugehen.

(7) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Kulturgüter, die entsprechend der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz von 1999 als NS-verfolgungsbedingt entzogen zu gelten haben, den Berechtigten unentgeltlich überträgt. Dies umfasst auch die Rückgaben aufgrund von Empfehlungen der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(8) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Kulturgüter und andere Objekte, die aus kolonialen Kontexten stammen und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, insbesondere weil ihre Aneignung in rechtlich oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, den Berechtigten oder an eine geeignete Institution unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer

Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(9) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Kulturgüter, welche im Ersten oder im Zweiten Weltkrieg unrechtmäßig verbraucht wurden, an den Staat, dem sie nach Würdigung der Gesamtumstände zuzuordnen sind, oder an den Berechtigten unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(10) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus dem Ausland stammende Kulturgüter und andere Objekte, die unter Verstoß gegen das jeweilige Landesrecht erworben oder ausgeführt wurden und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, den Berechtigten oder an eine geeignete Institution unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

§ 9

Umsetzungen

(1) Zur Erzielung zusätzlicher Einsparungen bei Flächenkosten mit Hilfe der Nutzer durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung kann das Finanzministerium zusätzliche Mieteinnahmen bei Kapitel 1209 Titel 124 01 sowie aus Verkaufserlösen abgeleitete kalkulatorische Mieteinsparungen und Einsparungen bei Kapitel 1209 Titel 518 01 und Titel 518 11 jeweils bis zur Hälfte und auf die Dauer von höchstens fünf Jahren der nutzenden Dienststelle für Mehrausgaben überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO und sind übertragbar. Sie sind von der nutzenden Dienststelle vorrangig für die Fortbildung der Bediensteten sowie zur Verbesserung der Ausstattung insbesondere im Informations- und Kommunikationsbereich zu verwenden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(2) Zur Erprobung eines finanziellen Anreizsystems im Bereich der Gebäudebewirtschaftung kann das Finanzministerium bei Kapitel 1209 Titel 517 01 und Titel 517 05 erzielte Betriebskosteneinsparungen, die sich aus einem optimierten Nutzerverhalten ergeben, bis zur Hälfte der jeweils nutzenden Dienststelle überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(3) Zur Umsetzung der Neuordnung der Informationstechnologie des Landes können mit Einwilligung des Fi-

nanzministeriums Haushaltsermächtigungen in analoger Anwendung von § 50 Absatz 1 bis 4 LHO innerhalb des jeweiligen Einzelplans sowie zwischen dem jeweiligen Einzelplan und dem Kapitel 0309 ausgabenartübergreifend und unter Anpassung der Zweckbestimmung umgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Einnahmen. Die Schaffung zusätzlicher Stellen ist hierbei ausgeschlossen.

§ 10

Ausgabereste

Die Landesregierung kann unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Ausgabereste) in Abgang stellen. Die hiervon betroffenen Bewilligungen gelten insoweit als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Bewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind. § 6 Absatz 2 und 4 bleibt unberührt.

§ 11

Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 und 3 des Landesglücksspielgesetzes

(1) Der Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 und 3 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) beträgt für das Haushaltsjahr 2025 152 365 400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu 41 Prozent für die Förderung der Kultur, zu 39 Prozent für die Förderung des Sports, zu 12 Prozent für die Förderung sozialer Zwecke, zu 5 Prozent für die Förderung des Naturschutzes und zu 3 Prozent für die Förderung des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes zu verwenden.

(2) Der Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 und 3 des LGlüG beträgt für das Haushaltsjahr 2026 160 365 400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zu 40 Prozent für die Förderung der Kultur, zu 37 Prozent für die Förderung des Sports, zu 11 Prozent für die Förderung sozialer Zwecke, zu 8 Prozent für die Förderung des Naturschutzes und zu 4 Prozent für die Förderung des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes zu verwenden.

§ 12

Verwendung von Erträgen nach § 36 des Landesglücksspielgesetzes

§ 36 des Landesglücksspielgesetzes ist für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einnahmen der in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Erträge im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von insgesamt bis zu 48 333 000 Euro und im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von insgesamt bis zu 48 529 000 Euro für

die in § 36 Landesglücksspielgesetz genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden.

§ 13

Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

Gesamtplan

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2025

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen				Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, aus Schuldendienst und dgl.	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnahmen, Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen, bes. Finanzierungsvorgänge		
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	0,0	105,0	0,0	866,9	971,9	97.801,9
02	Staatsministerium	0,0	1.927,5	1.081,8	95,4	3.104,7	42.666,6
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	0,0	97.775,8	87.498,5	780,0	186.054,3	3.417.126,3
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	0,0	2.619,9	19.075,5	800,0	22.495,4	12.146.568,4
05	Ministerium der Justiz und für Migration	0,0	841.867,5	20.716,4	592,1	863.176,0	1.632.923,9
06	Ministerium für Finanzen	0,0	211.408,3	78.609,8	4.881,3	294.899,4	1.559.321,5
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	0,0	1.082,2	107.227,0	0,0	108.309,2	69.315,5
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	3.360,0	16.489,7	79.359,8	191.261,1	290.470,6	370.887,2
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	0,0	6.902,8	185.396,0	0,0	192.298,8	139.380,7
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	105.000,0	57.448,5	8.873,8	37.426,5	208.748,8	168.818,3
11	Rechnungshof	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	31.588,8
12	Allgemeine Finanzverwaltung	49.693.333,0	289.295,8	7.588.744,8	4.062.791,6	61.634.165,2	2.776.129,3
13	Ministerium für Verkehr	0,0	809,1	1.387.900,1	50.000,0	1.438.709,2	71.315,4
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	0,0	99.799,6	1.013.871,7	158.757,8	1.272.429,1	1.423.592,0
16	Verfassungsgerichtshof	0,0	20,0	0,0	0,0	20,0	604,7
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,0	141,8	0,0	0,0	141,8	5.204,6
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	0,0	3.607,0	315.185,0	344.444,0	663.236,0	26.991,3
	Summe	49.801.693,0	1.631.301,5	10.893.540,2	4.852.696,7	67.179.231,4	23.980.236,4

						Gesamtplan		
						Haushaltsübersicht 2025		
Ausgaben						2025	Verpflichtungs-	Epl.
						Überschuss (+)	ermäch-	
						Zuschuss (-)	tigungen	
Sächliche Verwal-	Ausgaben für	Baumaß-	Sonstige	Besondere	Gesamt-			
tungsausgaben	Zuweisungen und	nahmen	Ausgaben für	Finanzierungs-	ausgaben			
und Ausgaben	Zuschüsse mit		Investitionen	ausgaben				
für den	Ausnahme für		und					
Schuldendienst	Investitionen		Investitionsför-					
			derungsmaß-					
			nahmen					
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
18.180,9	15.841,7	0,0	6.674,5	0,0	138.499,0	-137.527,1	0,0	01
22.900,1	12.981,2	0,0	593,3	-4.279,8	74.861,4	-71.756,7	7.198,0	02
481.972,2	184.400,3	6.831,4	597.295,0	452.796,3	5.140.421,5	-4.954.367,2	763.548,1	03
134.148,0	1.990.779,5	284,6	310.221,8	-151.549,6	14.430.452,7	-14.407.957,3	1.136.721,2	04
898.456,9	1.338.908,8	2.030,0	20.980,4	623,1	3.893.923,1	-3.030.747,1	63.468,6	05
223.771,1	368.424,1	1.000,0	39.984,7	1.916,0	2.194.417,4	-1.899.518,0	154.734,0	06
14.366,2	512.168,7	28,0	51.653,1	-6.834,3	640.697,2	-532.388,0	186.254,0	07
104.567,9	488.052,1	2.200,0	221.905,5	-20.068,6	1.167.544,1	-877.073,5	395.070,0	08
95.228,4	1.865.209,3	0,0	667.780,2	-27.342,4	2.740.256,2	-2.547.957,4	628.584,8	09
114.077,0	249.930,8	187,9	310.755,7	1.248,8	845.018,5	-636.269,7	641.715,0	10
1.810,7	2,0	0,0	30,0	0,0	33.431,5	-33.430,5	0,0	11
2.323.453,0	15.239.621,8	832.697,0	1.966.210,3	1.571.677,4	24.709.788,8	36.924.376,4	1.864.653,7	12
103.634,9	1.933.390,2	222.918,3	504.013,3	-5.417,7	2.829.854,4	-1.391.145,2	16.960.241,9	13
195.178,9	4.901.414,2	716,2	622.949,0	-127.606,9	7.016.243,4	-5.743.814,3	589.061,4	14
111,9	0,0	0,0	6,6	0,0	723,2	-703,2	0,0	16
669,0	0,0	0,0	30,0	0,0	5.903,6	-5.761,8	0,0	17
23.508,8	901.032,3	0,0	376.445,2	-10.782,2	1.317.195,4	-653.959,4	855.297,0	18
4.756.035,9	30.002.157,0	1.068.893,4	5.697.528,6	1.674.380,1	67.179.231,4	0,0	24.246.547,7	

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

Gesamtplan

1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2026

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Personal- ausgaben
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungsein- nahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenauf- nahmen, Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen, bes. Finanzie- rungsvorgänge	Gesamt- einnahmen	
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	0,0	105,0	0,0	866,9	971,9	103.738,6
02	Staatsministerium	0,0	1.927,5	1.092,1	96,7	3.116,3	43.088,6
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	0,0	98.901,6	76.737,7	780,0	176.419,3	3.493.321,3
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	0,0	2.806,1	19.075,5	800,0	22.681,6	12.159.282,6
05	Ministerium der Justiz und für Migration	0,0	838.464,9	20.722,9	792,8	859.980,6	1.643.685,4
06	Ministerium für Finanzen	0,0	215.822,8	78.559,8	5.037,9	299.420,5	1.603.807,9
07	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	0,0	1.082,2	107.227,0	0,0	108.309,2	67.985,7
08	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	3.360,0	16.889,7	79.359,8	189.410,1	289.019,6	368.228,3
09	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	0,0	6.902,8	189.841,2	0,0	196.744,0	137.593,9
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	105.000,0	57.448,5	8.873,8	34.904,9	206.227,2	167.237,4
11	Rechnungshof	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	32.365,2
12	Allgemeine Finanzverwaltung	51.178.529,0	287.947,0	7.887.413,3	4.324.888,2	63.678.777,5	3.420.805,0
13	Ministerium für Verkehr	0,0	809,1	1.437.461,7	50.000,0	1.488.270,8	71.085,2
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	0,0	99.799,6	1.029.314,2	158.251,1	1.287.364,9	1.471.298,4
16	Verfassungsgerichtshof	0,0	20,0	0,0	0,0	20,0	619,5
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,0	141,8	0,0	0,0	141,8	5.224,8
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	0,0	3.207,0	289.885,0	408.192,0	701.284,0	27.403,3
	Summe	51.286.889,0	1.632.276,6	11.225.564,0	5.174.020,6	69.318.750,2	24.816.771,1

						Gesamtplan		
						Haushaltsübersicht 2026		
Ausgaben						2026	Verpflichtungs-	Epl.
						Überschuss (+)	ermäch-	
						Zuschuss (-)	tigungen	
Sächliche Verwal-	Ausgaben für	Baumaß-	Sonstige	Besondere	Gesamt-			
tungsausgaben	Zuweisungen und	nahmen	Ausgaben für	Finanzierungs-	ausgaben			
und Ausgaben	Zuschüsse mit		Investitionen	ausgaben				
für den	Ausnahme für		und					
Schuldendienst	Investitionen		Investitionsför-					
			derungsmaß-					
			nahmen					
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
19.373,3	16.040,0	0,0	10.409,5	0,0	149.561,4	-148.589,5	0,0	01
22.084,8	13.135,4	0,0	593,3	-4.276,5	74.625,6	-71.509,3	3.788,9	02
488.193,4	189.675,3	9.763,8	533.380,6	-37.210,6	4.677.123,8	-4.500.704,5	571.411,6	03
140.250,2	2.031.247,6	2.965,6	332.971,3	-146.959,6	14.519.757,7	-14.497.076,1	859.872,8	04
889.619,8	1.336.356,9	2.030,0	29.865,4	823,8	3.902.381,3	-3.042.400,7	35.930,8	05
231.221,5	364.944,2	1.000,0	40.326,6	1.916,0	2.243.216,2	-1.943.795,7	309.976,8	06
14.285,1	499.979,5	28,0	62.499,2	-6.184,3	638.593,2	-530.284,0	134.331,0	07
102.836,3	493.750,3	1.900,0	242.377,9	-19.890,7	1.189.202,1	-900.182,5	375.910,0	08
91.264,1	1.919.422,0	0,0	654.363,2	-27.342,4	2.775.300,8	-2.578.556,8	306.723,1	09
112.731,6	238.280,0	187,9	335.508,8	1.248,8	855.194,5	-648.967,3	573.492,0	10
1.617,6	2,0	0,0	0,0	0,0	33.984,8	-33.983,8	0,0	11
2.543.968,0	15.709.516,0	1.015.778,9	2.133.364,1	2.132.610,5	26.956.042,5	36.722.735,0	1.516.400,0	12
105.646,9	1.924.955,5	226.286,4	532.170,4	-5.217,7	2.854.926,7	-1.366.655,9	9.877.940,7	13
258.617,0	4.951.939,1	716,2	534.371,5	-128.516,7	7.088.425,5	-5.801.060,6	168.239,7	14
76,9	0,0	0,0	6,6	0,0	703,0	-683,0	0,0	16
554,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5.778,8	-5.637,0	0,0	17
23.228,0	964.143,3	0,0	350.540,0	-11.382,2	1.353.932,4	-652.648,4	851.942,8	18
5.045.568,5	30.653.387,1	1.260.656,8	5.792.748,4	1.749.618,4	69.318.750,2	0,0	15.585.960,1	

Gesamtplan**2. Finanzierungsübersicht für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**

	2025	2026
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Einnahmen		
Gesamteinnahmen	67.179.231,4	69.318.750,2
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	596.780,2	296.957,1
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	341.109,5	583.770,0
Einnahmen aus Überschüssen	3.591.127,3	3.423.500,0
Bereinigte Einnahmen	<u>62.650.214,4</u>	<u>65.014.523,1</u>
Ausgaben		
Gesamtausgaben	67.179.231,4	69.318.750,2
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	2.096.905,9	2.145.210,5
Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0
Bereinigte Ausgaben	<u>65.082.325,5</u>	<u>67.173.539,7</u>
Finanzierungssaldo gem. § 13 Abs. 4 LHO	-2.432.111,1	-2.159.016,6

3. Kreditfinanzierungsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

	2025	2026
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
Einnahmen aus Krediten		
Bruttokreditaufnahme bei Gebietskörperschaften (insbesondere beim Bund), bei Sondervermögen und Zweckverbänden	0,0	0,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	29.799.520,2	26.473.874,1
Summe Bruttoeinnahmen aus Krediten	29.799.520,2	26.473.874,1
Ausgaben zur Schuldentilgung		
Bruttotilgung von Schulden bei Gebietskörperschaften (insbesondere beim Bund), bei Sondervermögen und Zweckverbänden	16.000,0	12.000,0
Bruttotilgung von Schulden am Kreditmarkt einschließlich bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	29.202.740,0	26.176.917,0
Summe Bruttoausgaben zur Schuldentilgung	29.218.740,0	26.188.917,0
Netto-Kreditaufnahme bei Gebietskörperschaften (insbesondere beim Bund), bei Sondervermögen und Zweckverbänden	-16.000,0	-12.000,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	596.780,2	296.957,1
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	580.780,2	284.957,1

Begründung

Zu § 1 (Feststellung des Staatshaushaltsplans):

In dieser Vorschrift wird das jeweilige Haushaltsvolumen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Zu § 3 (Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen):

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:

Die Vorschrift bildet haushaltsrechtlich die Stellenbesetzungsmöglichkeiten entsprechend den landesbeamtenrechtlichen Regelungen zur unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung außerhalb § 69 Absatz 3 LBG ab.

Eine Planstelle kann außerhalb der Elternzeit entweder mit zwei zu 50 Prozent oder mit drei zu je mindestens 30 Prozent teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern (Gesamtarbeitszeit: eine Vollzeitkraft) besetzt werden.

Zwei Planstellen können mit drei teilzeitbeschäftigten Personen gemäß Satz 2 (Gesamtarbeitszeit: zwei Vollzeitkräfte) besetzt werden. Drei Planstellen können mit vier teilzeitbeschäftigten Personen (Gesamtarbeitszeit: drei Vollzeitkräfte) besetzt werden.

Bei der Mehrfachbelegung von Stellen sind die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu beachten:

Bei Teilzeitkräften (einschließlich unterhäftiger Beschäftigungsverhältnisse) ergeben sich Mehrkosten bei der Beihilfe sowie den Versorgungsbezügen. Die Beihilfeansprüche werden Teilzeitkräften ungekürzt wie Vollzeitkräften gewährt.

Bei den Versorgungsbezügen entstehen Mehrkosten infolge zusätzlicher Versorgungsfälle. Wird die unterhäftige Teilzeit im Beamtenverhältnis erbracht, kann dies zum Erwerb zusätzlicher Versorgungsanwartschaften und damit im Versorgungsfall zu zusätzlichen Versorgungsausgaben führen, sofern diese Personen lediglich die beamtenversorgungsrechtliche Mindestversorgung erhalten.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung gegenüber Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für das Führen von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern mit unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (§ 69 Absatz 3 LBG) auf Planstellen:

Eine Planstelle kann mit zwei, zwei Planstellen können mit drei und drei Planstellen können mit vier unterhäftig teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern, die sich in der Elternzeit befinden, besetzt werden.

Der Umfang der Belegung der Planstellen richtet sich nach den Verhältnissen vor Antritt der Elternzeit. Betrug zum Beispiel der Beschäftigungsumfang vor Antritt der Elternzeit 50 Prozent, während der Elternzeit dagegen 25 Prozent, so belegt diese Person (stellenmäßig) 50 Prozent einer Planstelle.

Auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Ersatzkräften vergleiche VV-LHO Nummern 3.1 und 4.1 zu § 49 LHO.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3:

Die Voraussetzungen zur Bewilligung von Altersteilzeit und deren Umfang sind in § 70 LBG geregelt. Der Beschäftigungsumfang der Altersteilzeit beträgt in den ersten drei Fünfteln des Bewilligungszeitraums und damit in der Arbeitsphase 60 Prozent; die Freistellungsphase beläuft sich demnach auf 40 Prozent.

Mit der Regelung der Nummer 3 Buchstabe a wird zugelassen, dass beim Teilzeitmodell während des gesamten Bewilligungszeitraums auf der bisherigen Planstelle eine Beamtin oder ein Beamter beziehungsweise eine Richterin oder ein Richter in Altersteilzeit mit 60 Prozent Teilzeit geführt wird. Es kann zusätzlich der Altersteilzeitzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gezahlt werden. Darüber hinaus ist die Besetzung mit einer weiteren Person mit bis zu 40 Prozent Teilzeit auf derselben Planstelle zulässig. Beim Blockmodell darf während der Freistellungsphase auf der Planstelle der in Altersteilzeit befindlichen Person zusätzlich eine Ersatzkraft (planmäßig, nichtplanmäßig, auf Probe im Beamten- oder Richterverhältnis oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer) geführt und gezahlt werden. Während der Arbeitsphase sind 40 Prozent der Planstelle mit Blick auf die Beschäftigung einer Ersatzkraft in der Freistellungsphase gesperrt.

Aufgrund der Übergangsregelungen des Artikels 62 § 4 Satz 1 Nummer 3 des Dienstrechtsreformgesetzes und des § 101 Absatz 7 LBesGBW gelten die bisherigen Vorschriften über die Altersteilzeit fort, soweit die Altersteilzeit am Tag vor dem Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes (1. Januar 2011) bewilligt und angetreten war. Für diese Fälle soll die Regelung des § 3 Absatz 1 Nummer 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) inhaltlich fortgelten. Diesem Zweck dient § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 4:

Die Flexibilisierungsregel aufgrund des Wegfalls des Rechtsinstituts der Anstellung wurde durch das Beamtenrechtsneuordnungsgesetz angepasst.

Die bei unterhältiger Teilzeitbeschäftigung in den Fällen der Elternzeit kostenmäßig nicht in Anspruch genommenen Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen dürfen für die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf Probe im Eingangsamtsamt oder Richterinnen und Richtern auf Probe zusammengerechnet werden.

Zu Absatz 1 Sätze 2 bis 4:

Nach dem Tarifvertrag vom 5. Mai 1998 seit dem 1. Januar 2010 können keine neuen Altersteilzeitarbeitsverhältnisse mehr abgeschlossen werden, daher wurde dieser Tarifvertrag aus der Vorschrift gestrichen. Die Vorschriften treffen nur noch Regelungen aufgrund der zum 1. Oktober 2012 tarifvertraglich vereinbarten Weiterführung der Altersteilzeit für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Näheres wird in der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug) geregelt.

In den Kapiteln 0405 bis 0428 sind gesonderte Haushaltsvermerke mit abweichenden Regelungen ausgebracht.

Zu Absatz 2:

Mit der Neuregelung wird die Entscheidung über die vertretungsweise Beschäftigung während der Elternzeit auf die personalverwaltenden Dienststellen im Vollzug verlagert. Dies ermöglicht eine bedarfsgerechte Flexibilität. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den konkret betroffenen Dienststellen. Der bisherige bürokratische Aufwand im Hinblick auf eine nicht realistisch planbare prozentuale Leerstellenschaffung entfällt. Mit der Ausweitung auf Beamte und Beamtinnen im ersten Beförderungsamte wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Elternzeiten im Unterschied zu Abordnungen für die Personaldienststellen nicht planbar sind und für geeignete Vertretungskräfte oftmals Beförderungen während der Vertretungszeit anstehen.

Zu Absatz 3:

Es wird haushaltsrechtlich ermöglicht, Beamtinnen und Beamte in bestimmten Fällen der Elternzeit weiterhin auf ihrer für die Beurlaubung nach §§ 71 ff. LBG geschaffenen Leerstelle zu führen.

Zu Absatz 4:

Grundsätzlich dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung über den Haushaltsansatz hinaus geleistet werden. Diese Mehrausgaben gelten als planmäßig.

Ergänzungen wurden vorgenommen, da die Amtsbezüge des LfDI und des Bürgerbeauftragten nicht erfasst waren. Ebenfalls notwendig wurde die Anpassung hinsichtlich der Forstdirektion Freiburg. Aufgrund der Personalausgabenbudgetierung – vergleiche § 6a – werden in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel von der Regelung ausgeschlossen.

Die Mittel, die zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden können, wurden um die Rücklagenentnahme bei Kapitel 1212 Titel 359 01 ergänzt. Zur Deckung der entsprechenden zwangsläufigen Personalausgaben kann auch eine nach § 42a LHO gebildete Rücklage herangezogen werden.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift erweitert die Möglichkeiten für die Weiterverwendung von dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten sowie für die Reaktivierung von wieder dienstfähig gewordenen Beamtinnen und Beamten im Ruhestand nach § 43 LBG hinsichtlich der dafür erforderlichen Stelle. Es wird zugelassen, dass jede freie Planstelle derselben Laufbahn oder eine andere Stelle bei Titel 422 01 oder 428 01 (Beschäftigte), die von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe her als derselben Laufbahn zugehörig anzusehen ist, in Anspruch genommen werden kann. In Fällen des Satzes 2 gilt dies befristet.

Zu Absatz 6:

Es werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Personen mit begrenzter Dienstfähigkeit die sich ergebenden Dienstbezüge (anteilige Dienstbezüge entsprechend der herabgesetzten Arbeitszeit zuzüglich Zuschlag, vergleiche §§ 9 und 72 LBesGBW) aus der Planstelle gezahlt werden können. Der nicht durch die herabgesetzte Arbeitszeit der Person mit begrenzter Dienstfähigkeit in Anspruch genommene Anteil der Planstelle kann im Rahmen der Regelungen von Absatz 1 und der VV-LHO zu § 49 LHO besetzt oder anderweitig

in Anspruch genommen werden. Die Bezüge der Personen mit begrenzter Dienstfähigkeit sind aus den einschlägigen Titeln der Gruppe 422 zu leisten.

Zu Absatz 7:

Der Absatz ist zur haushaltsmäßigen Umsetzung der Landesbesoldungsordnung W notwendig und regelt die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Bezahlung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen. Die Auszahlung der aus Mitteln privater Dritter finanzierten Forschungs- und Lehrzulagen erfolgt über die Personalitel der Hochschulkapitel.

Zu Nummer 4:

Die Regelung wie auch die Verteilung des zu kürzenden Betrags auf zwei Haushaltsjahre sind erforderlich, um die dem Wissenschaftsministerium auferlegten Konsolidierungs- bzw. Einsparungsmaßnahmen für den Doppelhaushalt 2023 und 2024 umsetzen zu können.

Die einmalige Abschöpfung eines Teils der in den vergangenen Jahren kontinuierlich angewachsenen Vergaberahmenreste ist vertretbar und ausgewogen, da den Hochschulen, die von einer Kürzung betroffen sind, in jedem Fall ein Vergaberahmenrest in Höhe des Verfügungsvolumens des Jahres 2021 und insoweit auch der notwendige Gestaltungsspielraum für die Vergabe von Leistungsbezügen verbleibt. Als Berechnungsgrundlage dient das Haushaltsjahr 2021, da dem Wissenschaftsministerium hier die aktuellsten belastbaren Zahlen vorliegen und damit eine konkrete Bezugsgröße für die Mitteilung des Einspar- bzw. Kürzungsbetrags an das Finanzministerium gegeben ist.

§ 7 Absatz 2 LBVO sieht die zweckgebundene Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel zur Vergabe von Leistungsbezügen vor; daher ist für die Kürzung der Vergaberahmenreste eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu Nummer 5:

Die Regelung wie auch die Verteilung des zu kürzenden Betrags auf zwei Haushaltsjahre sind erforderlich, um die dem Wissenschaftsministerium auferlegten Konsolidierungs- bzw. Einsparungsmaßnahmen für den Doppelhaushalt 2023 und 2024 umsetzen zu können.

Die einmalige Abschöpfung des hälftigen Teils der in den vergangenen Jahren kontinuierlich angewachsenen Reste ist vertretbar und ausgewogen, da den betreffenden Hochschulen (Universitäten und diesen gleichgestellte Hochschulen), die von einer Kürzung betroffen sind, in jedem Fall 50 Prozent der vorhandenen Reste verbleiben und insoweit auch der notwendige Gestaltungsspielraum für die Vergabe von Zulagen gewährleistet ist. Darüber hinaus ist ein Abbau der Reste durch die Hochschulen selbst sehr unwahrscheinlich. Als Berechnungsgrundlage dient das Haushaltsjahr 2021, da dem Wissenschaftsministerium hier die aktuellsten belastbaren Zahlen vorliegen und damit eine konkrete Bezugsgröße für die Mitteilung des Einspar- bzw. Kürzungsbetrags an das Finanzministerium gegeben ist.

§ 59 Absatz 1 LBesGBW sieht die zweckgebundene Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel zur Vergabe von Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten vor; daher ist für die Kürzung der Reste bei den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Juniordozentinnen und Juniordozenten eine gesetzliche Regelung erforderlich.

Zu Absatz 8:

Die Ermächtigung gilt nur für solche Stellen der Hochschulen, die das Land finanziell nicht belasten. Sie gilt insbesondere für Stiftungslehrstühle und Stellen, für die das Land von Drittmittelgebern vollen Ausgabenersatz (einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) erhält. Die Regelung ist erforderlich, um zeitnah mit den Planungen und Vorgaben der Drittmittelgeber beziehungsweise der Forschungseinrichtungen im Hochschulbereich, insbesondere auch im Rahmen der vorgesehenen Exzellenzförderung, drittfinanzierte Stellen schaffen zu können. Von der Erhebung einer Beihilfepauschale kann abgesehen werden, wenn die Konditionen der Fördervereinbarung bei öffentlichen Drittmittelprojekten keine Beihilfepauschale vorsehen. In diesen Fällen trägt die jeweilige Hochschule die Beihilfekosten.

Im jeweils folgenden Staatshaushaltsplan sind die geschaffenen Stellen entsprechend mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.

Zu Absatz 9:

Exzellenzuniversitäten im Sinne des Absatzes 9 sind Hochschulen die im Rahmen der Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten – „Exzellenzstrategie“ vom 16. Juni 2016 als Exzellenzuniversität gefördert werden. Es gelten die Ausführungen zu Absatz 8 entsprechend.

Zu Absatz 10:

Mit der Regelung wird das Finanzministerium ermächtigt, bei Hochschulen, die über W 1-Stellen im Staatshaushaltsplan verfügen, im Haushaltsvollzug kostenneutral vorübergehend W 3-Stellen im Rahmen des sogenannten „Tenure Track“ zu schaffen. Damit kann eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor an diesen Hochschulen im Falle einer erfolgreichen Evaluierung auch dann zur Professorin oder zum Professor in der Besoldungsgruppe W 3 ernannt werden, wenn an der Hochschule aktuell keine freie W 3-Stelle verfügbar ist. Die Regelung soll die nötige Flexibilität dafür schaffen, auch kurzfristig Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W 3 ernennen zu können. Dies dient zum Beispiel zur Abwehr auswärtiger Rufe besonders qualifizierter und umworbener Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Entstehende Mehrausgaben sind von der jeweiligen Hochschule zu decken. Die Regelung zur Übernahme in den regulären Stellenbestand nach spätestens sechs Jahren verhindert zugleich eine dauerhafte Ausweitung des Stellenbestandes. Die Haushaltsneutralität ist im Rahmen der Rechnungslegung nachzuweisen.

Da die Ausgangsstelle W 1 entsprechend Satz 4 gesperrt bleibt, sind auch von dritter Seite nur die Mehrausgaben zu erstatten und nicht die vollständigen Personalausgaben.

Zu Absatz 11:

Die Regelung ermächtigt das Finanzministerium, beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Planstellen im Haushaltsvollzug zu schaffen. Die Regelung trägt dem Bedarf des KIT Rechnung, seine Konkurrenzfähigkeit in seiner Eigenschaft als Großforschungseinrichtung zu erhalten, auch wenn für die aus Großforschungsmitteln finanzierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT gemäß § 17 Absatz 2 KIT-Gesetz (KITG) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg über Ausgestaltung, Betrieb und Fortentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie ab 2023 ein verbindlicher Stellenplan im

Staatshaushaltsplan zu führen ist. Bei den bisher auf vertraglicher Basis tätigen Leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der Großforschung gab es dieses Erfordernis nicht. Daher ist es Ziel, die entsprechenden bisher flexiblen Möglichkeiten adäquat abzubilden und systemkonform zu übertragen. Die Regelung ist aus diesem Grund ausdrücklich auf die Schaffung von Stellen im Stellenplan der Großforschungsaufgabe des KIT beschränkt. Sie soll Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Großforschungseinrichtungen ausgleichen, die über keine Beamtinnen und Beamte verfügen und deshalb nicht den aus dem Planstellenprinzip folgenden Erfordernissen unterliegen und daher gegebenenfalls zeitliche Vorteile bei der Personalrekrutierung haben könnten. Wenn es sich dagegen um Nachbesetzungen handelt, wie zum Beispiel im Rahmen der vom KIT geplanten stärker professoralen Besetzung von Abteilungsleitungspositionen in der Großforschungsaufgabe, liegt grundsätzlich kein Anwendungsfall für diese Regelung vor, sodass in diesen Fällen eine abschließende Entscheidung über die Beantragung von Stellen gegebenenfalls im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens zu treffen sein wird.

Die in § 17 KITG getroffenen Regelungen zur Finanzierung der Stellen im Stellenplan der Großforschungsaufgabe (insbesondere § 17 Absatz 2 Sätze 4 und 5 KITG) gelten auch in diesem Fall, weshalb das Gesetz auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des KITG Bezug nimmt. Es gilt zudem, das im KITG vorgesehene Einvernehmen des Bundes abzubilden; hierzu wird in Anlehnung an § 17 Absatz 2 Satz 3 KITG geregelt, dass die Stellenschaffung der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, welche nur nach Zustimmung des BMBF erteilt werden darf. Nachdem das KIT die Schaffung einer Stelle jeweils zu beantragen hat, stellt das Gesetz klar, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn das KIT den Antrag über das Wissenschaftsministerium einreicht und dieser nach Einholung des Einvernehmens des BMBF an das Finanzministerium weitergeleitet wird. Das Einvernehmen des BMBF kann auch im Vorfeld der Antragstellung bereits durch das KIT eingeholt werden.

Zu Absatz 12:

Durch Absatz 12 wird die Voraussetzung geschaffen, im Geschäftsbereich des Innenministeriums für bis zu zehn Einzelfälle die finanzneutrale Übernahme in dauerhafte Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen.

Zu Absatz 13:

Es wird weiterhin zur Gründung von Gemeinschaftsschulen oder zur Zusammenlegung und Auflösung von Schulen kommen. Die Schulleitungen der Gemeinschaftsschulen und von Schulverbänden sind besoldungsrechtlich häufig höher bewertet als die Schulen, aus denen sie hervorgehen. Auch können sich durch die Zusammenlegung von Schulen die maßgeblichen Schülerzahlen in einem Maße erhöhen, dass sich auch daraus eine höhere besoldungsrechtliche Zuordnung ergibt. Die schulorganisatorische Genehmigung der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen beziehungsweise der Schulzusammenlegungen, die gegebenenfalls zu einer höheren besoldungsgesetzlichen Einstufung der Schulleitung und ihrer Stellvertretung führen wird, kann jedoch erst nach Inkrafttreten des jeweils nächsten Staatshaushaltsplans umgesetzt werden. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen der Stellenbesetzungen, was für die neu entstandenen Schulen problematisch ist und in vielen Fällen eine erhebliche Außenwirkung hat. Diese Problematik besteht nicht nur bei der Gründung von Gemeinschaftsschulen sowie Schulzusammenlegungen und Änderungen im Zusammenhang mit der Bildung von Gemeinschaftsschulen, sondern schulartunabhängig bei sämtlichen schulorganisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 30 Schulgesetz Baden-Württemberg, namentlich der Einrichtung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von öffentli-

chen Schulen, soweit sie zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Schulleitung und ihrer Vertretungen führen oder diese Stellen erstmals zu besetzen sind. Die Bestimmung regelt daher die Schaffung der erforderlichen Planstellen für die relevanten Fälle schon vor Inkrafttreten des nächsten Staatshaushaltsplans. Das Kultusministerium kann die Stellen im Vollzug schaffen, wenn das Finanzministerium hierzu das Einvernehmen erteilt.

Zu Absatz 14:

Die Regelung stellt die haushaltsrechtliche Grundlage für die Zahlung von Leistungsprämien bei Landesbetrieben mit dezentraler Finanzverantwortung gemäß § 6 Absatz 7 dar.

Die nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg erforderlichen konkreten Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsprämien treffen die obersten Dienstbehörden beziehungsweise – sofern die Zuständigkeit übertragen ist – die nachgeordneten Behörden.

Die Ermächtigung zur Zahlung von Leistungsprämien beschränkt sich auf freie Mittel, die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschaftet werden.

Zu Absatz 15 (neu):

Die Ersatzkraftregelung in Fällen der Abordnung der Planstelleninhaberin oder des Planstelleninhabers über die Möglichkeiten des § 49 LHO hinaus wird wiedereingeführt. Sie ist beschränkt auf Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Eingangsamtsamt.

Zu Absatz 16:

In Fällen der Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L soll eine haushaltsneutrale zeitlich befristete Vertretung während einer Freistellung ermöglicht werden. Hierzu wird die Stelle der oder des Freigestellten während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung in Höhe des Unterschieds zwischen dem belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gesperrt. Dies gilt sowohl für die Arbeits- als auch für die Freistellungsphase.

In der Freistellungsphase werden der Verwaltung dann die hierdurch ersparten Mittel in pauschalierter Form einmalig für die Beschäftigung einer oder eines Mittelbeschäftigten oder zur Verstärkung der Abordnungsmittel zur Verfügung gestellt.

Hierzu sind dem Finanzministerium entsprechende Anträge im Rahmen der Planaufstellung sowie für nachträglich bekannt gewordene Sachverhalte im Haushaltsvollzug vorzulegen. Näheres hierzu, insbesondere zur Berechnung und zur Höhe der eingesparten Mittel, wird im jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums geregelt.

Die Regelung ist im Schulbereich und im Bereich der Landesbetriebe sowie im Bereich der Personalausgabenbudgetierung entbehrlich, da in diesen Bereichen besondere Flexibilisierungsregelungen getroffen wurden, vergleiche § 6 Absatz 7 und § 6a Absatz 7.

Sofern im Zuschusstitel der als Landesbetriebe geführten Hochschulen ein monetärer Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung abgebildet werden soll, ist die Stelle der oder des Freigestellten analog zum Vorgehen in den kameralen Haushalten zu sperren. Die Personalminderausgaben aufgrund der Stellensperren sind bei der Berechnung des Zuschusstitels zu berücksichtigen.

Zu Absatz 17:

Zielsetzung der Regelung ist die Rückführung der befristeten Arbeitsverhältnisse unter Beachtung der haushalterischen Belange des Landes.

Die Ermächtigung ermöglicht finanzneutral die Schaffung von Leerstellen im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes analog der Regelungen von § 50 LHO.

Damit können – sofern die Voraussetzungen des § 50 LHO und der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vorliegen – Beschäftigte auf Stellen von solchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geführt werden, die auf den neu zu schaffenden Leerstellen geführt werden.

Wie bei der Schaffung von Leerstellen für Beamtinnen und Beamte haben die personalverwaltenden Dienststellen durch personallenkende Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr von auf Leerstellen geführten Beschäftigten freie und besetzbare Stellen in entsprechender Wertigkeit zur Verfügung stehen.

Die Überbrückung eines Ersatzbedarfs durch die alternative Möglichkeit der Beschäftigung von Ersatzkräften – vergleiche Nummer 4 der VV-LHO zu § 49 LHO – bleibt unberührt.

Um die Wirkung des neuen Instruments im Haushaltsvollzug erfassen zu können, wird das Finanzministerium ermächtigt, die Leerstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen.

Zu Absatz 18:

Zur haushalterischen Umsetzung insbesondere des Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamte gelten die erforderlichen Stellen und Leerstellen in der entsprechenden Wertigkeit als im Staatshaushaltsplan bewilligt. Der Bezug zu den Vorschriften des § 50 Absätze 5 und 6 LHO wird hergestellt.

Zu Absatz 19:

Es soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass Beamtinnen und Beamte, die sich in Elternzeit, einer Zuweisung oder Beurlaubung befinden und auf einer Leerstelle geführt werden, bei Beförderungen berücksichtigt werden können.

Mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage soll zudem sichergestellt werden, dass innerhalb der Verwaltungen keine zwei Beförderungsstränge entstehen. Maßgeblich bei Beförderungen sind deshalb die freien und besetzbaren Planstellen. Im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien und besetzbaren Planstelle ist das Leistungsprinzip zu beachten. Nach erfolgter Beförderung der Beamtin oder des Beamten wird das Finanzministerium ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans entsprechend anzupassen.

Durch personallenkende Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr der Beamtin oder des Beamten aus der Elternzeit, der Zuweisung oder Beurlaubung eine entsprechende freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

Zu Absatz 20:

Die Neufassung ermöglicht als allgemeingültige Regelung etwaige Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L aller bisherigen und zukünftige Tarifabschlüsse umzusetzen.

Zu Absatz 21 (neu):

Bei Verbänden von Hauptschulen oder Werkrealschulen mit Realschulen handelt es sich um einen Schulverbund nach § 16 Schulgesetz (SchG). Grundsätzlich sind die Änderungen in Bezug auf Funktionsstellen mit der Regelung des § 3 Absatz 13 bereits erfasst. Die neu geschaffene Regelung soll jedoch alle weitergehenden Stellenveränderungen im Zusammenhang mit den Verbänden abdecken.

Neu in der Schulgesetznovelle vorgesehen ist ein Oberstufenverbund für Gemeinschaftsschulen (GMS) ohne eigene Sekundarstufe (SEK) II (§ 18a Absatz 4 SchG). Diese können mit einem allgemein bildenden Gymnasium, einem beruflichen Gymnasium oder einer GMS mit SEK II kooperieren und einen Oberstufenverbund eingehen. Die gymnasiale Oberstufe der kooperierenden Schule gilt dann für die GMS ohne SEK II als Oberstufe. Die GMS kann die Bezeichnung GMS mit gymnasialer Oberstufe im Verbund führen. Die beteiligten Schulen behalten dabei ihre rechtliche Selbständigkeit. Es handelt sich nicht um einen Schulverbund nach § 16 SchG. Die näheren Regelungen für die Einrichtung und Ausgestaltung des Oberstufenverbunds werden in einer VO des KM geregelt. Die Aufnahme der Regelung erfolgt im Hinblick auf eventuelle besoldungsrechtliche Auswirkungen aufgrund der Aufgabenübertragung, die sich bei der Bildung eines Oberstufenverbunds für die GMS ergeben können.

Zu Abs. 22 (neu)

An Ersatzschulen tätige Lehrkräfte können im Rahmen der Lehrereinstellung vom Land verbeamtet und ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht. Beurlaubte Lehrkräfte haben einen Versorgungsanspruch beim Land. Gemäß § 11 Absatz 2 Privatschulgesetz hat der Träger der Ersatzschule eine Versorgungsabgabe an das Land zu entrichten. Die Versorgungsabgabe wird pauschal erhoben und deckt die Versorgungslasten des Landes nicht. Die beurlaubten Lehrkräfte können auf Leerstellen bei Kapitel 0435 geführt werden. Wenn die Zahl der im Haushalt ausgebrachten Leerstellen bei Kapitel 0435 nicht ausreicht, kann eine Besetzung auch auf Planstellen in den Schulkapiteln des Einzelplans 04 erfolgen. Diese Planstellen sind dann allerdings für die Besetzung gesperrt und stehen damit nicht für die Unterrichtsversorgung im öffentlichen Schuldienst zur Verfügung. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens meldet das Kultusministerium daher entsprechende Bedarfe an Leerstellen an. Aufgrund der mit der Ausbringung der Leerstellen verbundenen zusätzlichen Versorgungslasten des Landes ist hierüber grundsätzlich politisch zu entscheiden.

Durch das Auseinanderlaufen des Schuljahres und Kalenderjahres und im Falle der Aufstellung des Haushalts als Doppelhaushalt ist es grundsätzlich denkbar, dass sich zwingende Nachsteuerungsbedarfe (beispielsweise durch veränderte Bewerberlage oder Besetzungssituation) im Haushaltsvollzug im Rahmen der Lehrereinstellung ergeben.

Das Kultusministerium soll hiermit ermächtigt werden, im Interesse der Unterrichtsversorgung im Vollzug entsprechend flexibel zu agieren. Angesichts der damit verbundenen höheren Versorgungslasten in künftigen Jahren ist eine Abstimmung mit dem Finanzausschuss notwendig, um dem Budgetrecht des Parlaments Rechnung zu tragen. Die so geschaffenen Leerstellen sind zum 1. Januar des Folgejahres kw zu stellen. Bei Doppelhaushalten erfolgt die kw-Stellung zum 1. Januar des auf den Doppelhaushalt folgenden Jahres. Im Rahmen der jeweils nächstmöglichen Haushaltsaufstellung ist abschließend über den Verbleib der Leerstellen im Haushalt zu entscheiden. § 50 Absatz 5 LHO findet insoweit keine Anwendung.

Zu § 4 (Kreditaufnahme):

§ 4 enthält die Bestimmungen für die Kreditaufnahme.

Zu Absatz 1:

Entsprechend der mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1998 durch Änderung des § 15 LHO geschaffenen Möglichkeit wurde ab dem Haushaltsjahr 2000 hinsichtlich der Kreditermächtigung wie beim Bund und den meisten Ländern vom Bruttoprinzip auf die Nettoveranschlagung umgestellt. Dies hat den Vorteil, dass die Höhe der Nettokreditaufnahme unmittelbar aus dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan zu erkennen ist. Außerdem wird bei Schwankungen der jährlichen Tilgungsausgaben die Vergleichbarkeit des formalen Haushaltsvolumens (anders als bei der Bruttoveranschlagung) nicht beeinträchtigt.

In Satz 1 wird die Höhe der für das Jahr 2025 vorgesehenen Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt auf 596 780 200 Euro und im Haushaltjahr 2026 bis zur Höhe von 296 957 100 Euro festgelegt. Der genannte Betrag entspricht der bei Kapitel 1206 Titel 325 86 für die Jahre 2025 und 2026 veranschlagten Nettokreditaufnahme.

In der zulässigen Nettokreditaufnahme ist die Tilgungsverpflichtung der Coronanotkredite enthalten. Diese ergibt sich aus Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 22. Juli 2021 (Drucksache 17/560) sowie der im Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 eingebrachten Umstellung auf dynamisierte Tilgungsraten und beträgt 208 954 700 Euro für das Haushaltsjahr 2025 und 214 457 300 Euro für das Haushaltsjahr 2026.

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme / Tilgungsverpflichtung nach § 18 LHO

Berechnung vom 24.04.2024

Basis Berechnung Produktionslücke Urhaushalt/Mifri

Prognosestand

gerundet in Mio. EUR

	FP 2024	FP 2024
	2025	2026
Stand	Mifri 2023-27	Mifri 2023-27
1. Finanztransaktionskomponente nach § 18 Abs. 3 LHO (Differenz aus 1a und 1b)		
1a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	20,53	20,13
1b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	36,83	32,83
2. Konjunkturkomponente nach § 18 Abs. 4 LHO (Produkt aus 2a bis 2c)	16,31	12,71
2a. Nominale gesamtstaatliche Produktionslücke	-826,26	-531,54
2b. Budgetsemielastizität Ländergesamtheit (ohne Einheit)	-48.289,98	-31.065,33
2c. Steueranteil Baden-Württemberg (ohne Einheit), Vorjahr	0,1341	0,1341
Nachtrag: Konjunkturkomponente	0,1276	0,1276
Anpassung Konjunkturkomponente	-	-
BIP(-Wachstum) Stand Haushaltsaufstellung	-	-
BIP(-Wachstum) Stand Nachtrag	-	-
BIP im Aufstellungsjahr (jeweils aktuelle Prognose-Rechnung)	-	-
3. Extrahaushaltskomponente nach § 18 Abs. 5 LHO	-	-
4. Ausnahmekomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 1 LHO	-	-
5. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 6 LHO	208,95	214,46
6. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18 Abs. 7 LHO	-	-
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 LHO (Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 bis 6)	596,78	296,96

Satz 2 schafft die rechtliche Grundlage zur Aufnahme von Fremdwährungskrediten. Das damit verbundene Währungsrisiko ist durch Wechselkursabsicherung auszuschließen. In bestimmten Marktconstellationen sind trotz der für die Wechselkursabsicherung anfallenden Kosten Vorteile gegenüber einer Verschuldung in heimischer Währung denkbar.

Zu Absatz 2:

Satz 1 ermächtigt zur Aufnahme der für Tilgungen erforderlichen Kredite. Die Höhe der Bruttokreditaufnahme ergibt sich aus der Nettokreditaufnahme zuzüglich des Betrags für Tilgungen.

Zur Deckung der durch eine vorzeitige Tilgung eintretenden Haushaltsausgabe erhöht Satz 2 die Kreditermächtigung entsprechend.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmungen nach Satz 1 und 2 ermöglichen, dass Kredite insbesondere zur Sicherung des Zinsniveaus bereits im laufenden Jahr für die Rechnung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres aufgenommen werden können.

Zu Absatz 4:

Es wird der Rahmen festgelegt, bis zu dem das Finanzministerium nach § 18 Absatz 11 LHO Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungen treffen kann. Dies gilt für bereits bestehende Schulden, für die im Haushaltsplan vorgesehenen neuen Kredite sowie für Anschlussfinanzierungen der im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen. Die angegebene Obergrenze ist mit dem Rechnungshof abgestimmt.

Zu Absatz 5:

Besicherungsverträge (Collaterals) unter Banken werden bei Derivatverträgen inzwischen flächendeckend abgeschlossen. Auch von öffentlichen Partnern verlangen die Banken solche Verträge. Besicherungsverträge sind auch für die öffentliche Hand sinnvoll, weil dadurch Risiken vermieden werden können. Die Sicherheitsleistungen werden marktüblich verzinst.

Zu Absatz 6:

Zur wirtschaftlichen Abwicklung des Liquiditätsmanagements ist die Aufnahme von Kassenkrediten möglich.

Die Kassenkreditermächtigung wird auf sechs Prozent des in § 1 festgelegten Haushaltsvolumens begrenzt. Damit wird eine automatische Anpassung an die Entwicklung des Haushaltsvolumens erreicht.

Zu Absatz 7:

Die Bestimmung ermöglicht die Veranschlagung auf Basis des heutigen Zinsniveaus, der Forwardsätze und der erwarteten Markt- und Zinsentwicklungen. Auf die Veranschlagung von hohen Sicherheitsreserven kann verzichtet werden. Sollten zum Beispiel aufgrund unerwarteter Ereignisse am Kapitalmarkt höhere Zinsausgaben nötig werden, gelten diese als planmäßig. Gegebenenfalls zu leistende Mehrausgaben sollen im Haushaltsjahr an anderer Stelle kassenmäßig eingespart werden.

Zu Absatz 8:

Das Sondervermögen dient als „Puffer“ zur Verstetigung der Finanzierung der Großprojekte. In Jahren mit geringem Finanzierungsbedarf werden dem Sondervermögen Mittel zugeführt, in Jahren mit besonders hohem Finanzierungsbedarf werden aus dem Sondervermögen Mittel entnommen.

Zu Nummer 1:

Neben dem Projekt Stuttgart 21 sollen aus dem Sondervermögen Maßnahmen im Schienenknoten Stuttgart finanziell abgedeckt werden, soweit keine Finanzmittel in Kapitel 1303 bereitgestellt sind. Dazu gehört neben den Maßnahmen zur Umsetzung des bereits beschlossenen Digitalen Knotens Stuttgart der Eisenbahnknoten Stuttgart 2040. Zu diesem zählt außer der im Bau befindlichen Großen Wendlinger Kurve aufgrund der Beschlüsse und Vereinbarungen vom 18. Juli 2022 insbesondere auch die Realisierung der P-Option (Herstellung einer Verbindung zwischen dem hoch ausgelasteten Feuerbacher Ast (mit den Verkehren von Karlsruhe, Mannheim, Heilbronn) und dem weniger stark ausgelasteten Cannstatter Ast (mit den Verkehren von Schwäbisch-Hall und Aalen) im Nordzulauf zu Stuttgart Hauptbahnhof) sowie die Erhaltung der Panoramabahn mit Errichtung eines Nordhalts.

Für die Realisierung der gesamten P-Option wurden im Rahmen der Bewertung der Deutschlandtakt-Maßnahmen durch den Bundesgutachter Gesamtkosten (Bau- und Planungskosten) von circa 167 600 000 Euro (überschlägliche Bewertung, Kostenstand 2015) ermittelt. Das Land setzt sich für eine Finanzierung der P-Option aus dem Bedarfsplan und somit vollständig aus Bundesmitteln ein. Sollte diese nicht erreichbar sein, soll die Finanzierung der P-Option nach dem Bundes-GVFG erfolgen mit Bundeszuwendungen in Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Der Landesanteil soll nach den GVFG-Kofinanzierungs-Kriterien aus Kapitel 1303 Titelgruppe 93 finanziert werden (rund 15 Prozent) und im Übrigen aus dem Sondervermögen Baden-Württemberg 21 (rund 10 Prozent).

Solange die Finanzierung aus Bundesmitteln noch nicht geklärt ist, soll eine Vorfinanzierung aus dem Sondervermögen über die erforderliche Investitionssumme der Baustufe 1 erfolgen.

Zur Erhaltung der Panoramabahn haben Projektpartner von Stuttgart 21 am 18. Juli 2022 eine Absichtserklärung geschlossen. Die zur Erhaltung erforderliche Sanierung kann grundsätzlich vom Bund mit Mitteln aus dem Bundes-GVFG mit einem Fördersatz von 50 Prozent gefördert werden.

Zu Nummer 3:

Es befinden sich mit der Bodenseegürtelbahn sowie der Hochrheinbahn weitere Großprojekte mit Volumen von jeweils rund 300 000 000 Euro im Planungsprozess. Zur Absicherung und Beschleunigung des maßgeblich von kommunaler Seite vorangetriebenen Planungsprozesses für diese später als GVFG-Projekte zu realisierenden Vorhaben ist eine finanzielle Beteiligung des Landes im Planungsprozess vorzunehmen und so in Teilen auch vertraglich vereinbart. Diese Vorgehensweise der Planungsbeschleunigung bei diesen Projekten mit Ausbau- und Elektrifizierungsbestandteilen ist auch bei anderen Schienengroßprojekten wie insbesondere der Regio-S-Bahn Donau-Iller (inklusive Brenzbahn) oder dem weiteren Ausbau der Breisgau S-Bahn (inklusive dem grenzüberschreitenden Projekt Freiburg-Colmar) zu prüfen und über das Sondervermögen abzusichern.

Zu Absatz 9:

Bei der Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen nach Absatz 9 handelt es sich ausschließlich um zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen. Da deren genaue Höhe noch nicht feststeht, muss die Kreditermächtigung für diese Beträge allgemein erteilt werden.

Zu Absatz 10 (vormals 13):

Um sowohl Energieeinsparmaßnahmen an technischen Anlagen als auch Investitionen für energetische Maßnahmen an baulichen Anlagen, gegebenenfalls im Paket mit Maßnahmen an technischen Anlagen im Rahmen einer Vorfinanzierung (Energiespar-Contracting) durchführen zu können, sind Vertragslaufzeiten von maximal 20 Jahren erforderlich.

Zu § 5 (Gewährleistungen):

Zu Absatz 1:

Für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen des Landes (§ 39 LHO) wird für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 jeweils ein Ermächtigungsbetrag in Höhe von 500 000 000 Euro angesetzt. Nach Überwindung der Coronaviruspandemie und der Erweiterung der Zuständigkeit der L-Bank für die Vergabe von Bürgschaften bis 15 000 000 Euro wird mit einer nachlassenden Nachfrage nach Bürgschaften gerechnet. Der Ermächtigungsbetrag wird daher von bisher 1 000 000 000 Euro auf 500 000 000 Euro abgesenkt.

Zu Absatz 2 Nummer 1:

Das Land übernimmt zugunsten seiner hundertprozentigen Tochtergesellschaften Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, damit bei den Tochtergesellschaften ansonsten entstehende Aufwendungen (Kreditzinsen, Bankprovisionen et cetera) gemindert beziehungsweise vermieden werden können. Diese würden ansonsten die Ausschüttungen an das Land mindern beziehungsweise den Zuschussbedarf erhöhen. Für die Jahre 2025 und 2026 werden aufgrund anstehender bzw. eventuell vorzeitiger Darlehensprolongationen jeweils 500 000 000 Euro vorgesehen.

Zu Absatz 2 Nummer 2:

Mit Absatz 2 Nummer 2 können die Konditionen von Miet-, Leasing-, Investoren- und Ratenkaufverträgen, die eine objektbezogene Finanzierung der Baukosten einschließlich Finanzierungskosten vorsehen, kostengünstiger gestaltet werden, wenn das Land als Nutzer des Gebäudes im Ergebnis seine Ratenzahlungen durch eine Bürgschaft gegenüber dem Darlehensgeber einredefrei stellt. Das Land macht von Angeboten über drittfinanzierte Vorhaben auch bei einer entsprechenden Haushaltsermächtigung nur Gebrauch, wenn ein Wirtschaftlichkeitsvergleich ergibt, dass die Vorfinanzierung durch Dritte für das Land wirtschaftlicher ist. Das Bürgschaftsvolumen ergibt sich aus dem voraussichtlichen Umfang der vertraglichen Verpflichtungen bei solchen drittfinanzierten Vorhaben.

Zu Absatz 2 Nummer 3:

Die Finanzierung des Erwerbs der Aktien an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG durch die NECKARPRI GmbH bzw. mittelbar durch die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH erfolgte durch Inhaberschuldverschreibungen und Darlehen, die von der NECKARPRI GmbH aufgenommen wurden. Um entsprechende Konditionen zu erhalten, waren Garantien des Landes erforderlich. Die nächsten Inhaberschuldverschreibungen und Darlehen laufen 2025 bzw. 2027 aus. Um diese gegebenenfalls vorzeitig abzusichern, sind wiederum entsprechende Garantien erforderlich, für deren Übernahme es einer entsprechenden Ermächtigung im Staatshaushaltsgesetz bedarf. Die bestehenden Garantien können nach

der Transaktion ausgebucht beziehungsweise reduziert werden, so dass es insgesamt zu keiner Erhöhung des Garantiebestands zugunsten der NECKARPRI GmbH kommt.

Zu Absatz 2 Nummer 4:

Die Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG steht aufgrund der Klimawende und damit einhergehender (Ersatz-)Investitionen in die Messebauten, Neustrukturierungen im Messebereich und der Gesellschaft sowie der konjunkturellen Gesamtsituation vor verschiedenen Herausforderungen. Aufgrund der infolge der Coronapandemie verminderten finanziellen Rücklagen müssen hierfür möglicherweise auch Fremdmittel aufgenommen werden.

Die Auswirkungen der Pandemie sind im Luftverkehr weiterhin zu spüren. Aus dieser Situation ergeben sich weiterhin Planungsunsicherheiten über die wirtschaftliche Entwicklung des Flugverkehrs. Möglicherweise müssen Fremdmittel von der Gesellschaft aufgenommen werden.

Die Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH (SWEG) ist als mehrheitlich landesbeteiligte Gesellschaft ein wichtiger Baustein im Rahmen der Mobilitätswende in Baden-Württemberg. Zur Sicherstellung eines flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene sind in den kommenden Jahren branchenweit Investitionen in ganz erheblichem Umfang erforderlich. Die Fremdmittelakquise der SWEG soll flankiert werden durch die Möglichkeit des Landes, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zugunsten der SWEG auszubringen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die SWEG auch künftig im Sinne eines zukunftsorientierten Personennahverkehrs Mobilität anbietet und fortentwickelt.

Zur Aufnahme dieser Mittel sind Bürgschaften des Landes erforderlich, weshalb eine entsprechende Ermächtigung in das StHG aufgenommen werden soll.

Zu Absatz 2 Nummer 5:

Die Ermächtigung dient einer Werterhaltungsgarantie für die Beteiligung an der Landesmesse Stuttgart GmbH & Co KG.

Zu Absatz 2 Nummer 6 und 7:

Das Ministerium für Finanzen wird ermächtigt, zugunsten der NECKARPRI GmbH Garantien zu übernehmen. Es werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Absicherung der NECKARPRI GmbH durch Garantien des Landes geschaffen. Die mögliche Kapitalerhöhung bei der EnBW Energie Baden-Württemberg AG soll über die NECKARPRI Beteiligungsgesellschaft mbH, eine 100%ige Tochter der NECKARPRI GmbH, die wiederum eine 100%ige Tochter des Landes Baden-Württemberg ist, erfolgen. Die dazu notwendige Finanzierung erfolgt über die NECKARPRI GmbH. Die NECKARPRI GmbH muss hierzu eine Finanzierung in Höhe des auf sie entfallenden Anteils der noch von der Hauptversammlung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG zu beschließenden Kapitalerhöhung aufnehmen. Die NECKARPRI Beteiligungsgesellschaft mbH beabsichtigt grundsätzlich entsprechend ihrer derzeitigen Anteilshöhe an der Kapitalerhöhung teilzunehmen.

Zu Nummer 6:

Für Verpflichtungen aus Vereinbarungen zur Finanzierung einer noch von der Hauptversammlung zu beschließenden Kapitalerhöhung bei der EnBW Energie

Baden-Württemberg AG, insbesondere aus der Begebung einer Anleihe und den dieser Anleihe zugrundeliegenden Vereinbarungen.

Zu Nummer 7:

Zur Werterhaltung für die aufgrund einer noch von der Hauptversammlung zu beschließenden Kapitalerhöhung erhaltenen Anteile der NECKARPRI GmbH oder eines mit ihr im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmens an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG.

Zu Absatz 3:

Das Verkehrsministerium setzt in den anstehenden Ausschreibungsverfahren Fahrzeugfinanzierungsinstrumente ein, mit denen die für eine reale Wettbewerbssituation notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Um das Budgetrecht des Landtags zu gewährleisten, muss die Garantieermächtigung bereits im Jahr der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen vorliegen. Einerseits kann es zur Inanspruchnahme der Garantieermächtigungen bereits mit der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen kommen, soweit mögliche Rechtsverpflichtungen aus dem Vergabeverfahren abgedeckt werden müssen. Andererseits entsteht bei Beginn eines Vergabeverfahrens ohne Garantieermächtigung ein faktischer Druck auf den Haushaltsgesetzgeber, entsprechende Ermächtigungen in dem Haushaltsjahr bereitzustellen, in dem das Vergabeverfahren abgeschlossen wird.

Da die Vergabeverfahren häufig länger als ein Haushaltsjahr laufen, wird die Garantieermächtigung im Jahr des voraussichtlichen Zuschlags noch einmal benötigt.

Bei Maßnahmen, die in 2025 ausgeschrieben und 2026 vergeben werden sollen, wurden die Kapitaldienstgarantien in der Gesamtberechnung des Betrags für 2025 und 2026 ausnahmsweise nur einmal angesetzt, da über das Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 für beide Jahre die gesetzliche Ermächtigung vorliegt.

Im StHG 2025/2026 sind Garantieermächtigungen insbesondere für die Beschaffungen von Fahrzeugen, vorgesehen.

Die erhebliche Erhöhung der Garantieermächtigungen begründet sich insbesondere durch eine Ausweitung des Beschaffungsvorgangs für die laufende Fahrzeugbeschaffung im Rahmen einer Lebens-Zyklus-Modells-Ausschreibung (LCC-Modell) zur Beschaffung einer einheitlichen Fahrzeugplattform für Elektrotriebfahrzeuge und batterie-elektrische Triebfahrzeuge („Plattformausschreibung“) für die Verkehrsnetze im Land Baden-Württemberg für die Auslieferung der Fahrzeuge in den Jahren 2030 bis 2037. Mit der Plattformausschreibung sollen unter anderem im Rahmen der Klimaschutzagenda des Landes Dieselfahrzeuge auf nicht elektrifizierten Strecken durch batterie-elektrische Triebfahrzeuge ersetzt werden, die auf der gleichen Fahrzeugplattform bestehen, wie die ebenfalls zur Beschaffung vorgesehenen elektrischen Triebfahrzeuge. Damit werden die Emissionen im SPNV substanziell reduziert.

In der Ausschreibung zur Beschaffung der Doppelstockfahrzeuge für die Stuttgarter Netze war eine Nachbeschaffung von bis zu weiteren 100 Fahrzeugen grundsätzlich vorgesehen. Die Umsetzung dieser Nachbestellmöglichkeit soll nun im Rahmen der laufenden Verkehrsausschreibung für das Netz Stuttgart–Bodensee (Netz 35 Los 1 und 2) insbesondere zur Erhöhung der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Sitzplatzkapazitäten unter anderem aufgrund der Nachfrageentwicklung in zwei Schritten vorgenommen werden. Eine erste Tranche von 26 Fahrzeugen soll noch im Jahr 2025 bestellt werden.

Eine zweite Tranche soll zur Umsetzung der im Netz 35 vorgesehenen Zielkonzepte nach Möglichkeit bis zum Jahr 2026 im Umfang von weiteren 74 Fahr-

zeugen bestellt werden, soweit dies im Rahmen einer Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2026 finanziell untersetzt werden kann. Daneben sind Garantieermächtigungen für das Vorhaben Beschaffung Plattformausschreibung für 120 Fahrzeuge, die im StHG 2023/2024 bereits aufgenommen waren, im StHG 2025/2026 wegen der Bezuschlagung spätestens im Jahr 2026 erneut aufgenommen worden.

Nach der Änderung des SFBW-Gesetzes ist die SFBW auch gesetzlich bevollmächtigt, Werkstätten für die Instandhaltung und Wartung ihrer Fahrzeuge in Zukunft bauen zu lassen bzw. erwerben zu können. Dies dient dem Aufwuchs der Fahrzeugflotte, ausreichende Werkstattkapazitäten zur Verfügung zu stellen und hier nicht von einzelnen Werkstattbetreibern im Land abhängig zu sein. Im Rahmen der Plattformausschreibung als auch im Rahmen der Beschaffung der weiteren Doppelstocktriebfahrzeuge wird die SFBW sich im Rahmen der Ausschreibung auch von den Herstellern Werkstätten planen und bauen lassen, die in das Eigentum der SFBW übergehen sollen.

Zu Absatz 4:

Das Land soll ermächtigt werden, zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos bei Kunstausstellungen und -transporten Garantieerklärungen gegenüber privaten und öffentlichen Leihgebern abzugeben. Es werden schuldrechtliche Verpflichtungen im Einzelfall begründet. Hierdurch kann der Abschluss von Versicherungen vermieden werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht in seinem Regelungsgehalt Absatz 4 mit dem Unterschied, dass das Finanzministerium zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg ermächtigt wird.

Zu Absatz 6:

Bei der eigentums- oder nutzungsmäßigen Übertragung von Liegenschaften im Rahmen des Nationalen Naturerbes von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe hat das Land die Gewährträgerschaft zu übernehmen (insbesondere volle Haftung bei Altlasten, dauerhafte Sicherung des Naturschutzes). Für den Fall, dass das Land für die NABU-Stiftung die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Bund übernehmen muss, verpflichtet sich die NABU-Stiftung auf Verlangen des Landes zur unentgeltlichen Übertragung der entsprechenden Grundstücke.

Absatz 6 schafft die gegebenenfalls erforderliche Ermächtigungsgrundlage für die Übernahme der Gewährträgerschaft. Aufgrund der Aufgabe des Landes, naturschutzwichtige Grundstücke zu erwerben (§ 63 LHO), ist die Übernahme der Gewährträgerschaft für solche Grundstücke, an denen die NABU-Stiftung das Eigentum erwirbt, sachgerecht.

Zu Absatz 7:

Die Vorschrift regelt die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften und zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank. Angesichts der derzeit angespannten Situation auf vielen Wohnungsmärkten in Baden-Württemberg können Wohnungsbaugenossenschaften einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum leisten. Das Land übernimmt, bei entsprechendem Bedarf, zur Absicherung von Förderdarlehen der L-Bank

gegenüber Wohnungsgenossenschaften zur Schaffung neuen sozialgebundenem Mietwohnraums eine Bürgschaft bis zu 10 000 000 Euro. Aufgrund anderweitiger Besicherungsmöglichkeiten und des bei Landesbürgschaften geltenden Subsidiaritätsprinzips kommt in diesen Fällen eine Bürgschaftsübernahme jedoch erst nach vollumfänglicher Ausschöpfung sämtlicher Besicherungsmöglichkeiten in Betracht. Die L-Bank hat hierüber einen entsprechenden Nachweis zu führen.

Zu Absatz 8:

Zu Absatz 8 Satz 1:

Entsprechend der Praxis nach den Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums für Finanzhilfen zur Durchführung des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft vom 19. Dezember 1967 (GABl. 1968 S. 8) wurden die in Absatz 7 Satz 1 genannten Finanzhilfen bezüglich der Zuschüsse im Rahmen des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft ergänzt.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung des Wirtschaftsausschusses des Landtags von kleineren Fällen wurde in Absatz 8 Satz 1 eine Betragsgrenze von 500 000 Euro festgelegt. Diese bietet auch den Vorteil, dass in den betreffenden Fällen die Verzögerungen, die mit der Einholung der vorherigen Zustimmung des Wirtschaftsausschusses verbunden sind – zum Beispiel in den Parlamentsferien –, wegfallen.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 1:

Nummer 1 soll klarstellen, dass es bei der Gewährung von Darlehen in den Fällen, in denen die Darlehensnehmer im Staatshaushaltsplan genannt sind, nicht der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags bedarf.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 2:

In Nummer 2 werden auch die Anstalten des öffentlichen Rechts aufgeführt, weil zwischen ihnen und den Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Vergabe von Finanzhilfen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 3:

Nach Nummer 3 sind auch die in den Absätzen 2 bis 7 geregelten Fälle vom Erfordernis der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags ausgenommen.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 4:

Nach dem Wortlaut des Absatzes 6 Satz 1 unterliegt die „Übernahme“ von Finanzhilfen der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags. Nummer 4 stellt klar, dass Änderungen (zum Beispiel Änderungen der Bedingungen und Auflagen einer Finanzhilfe) nicht zustimmungspflichtig sind, es sei denn, es handle sich um eine Betragserhöhung oder die Verlängerung der Laufzeit.

Zu Absatz 9:

Dieser Absatz ermächtigt entsprechend der Regelung des Bundes, Gewährleistungen gegebenenfalls auch in ausländischer Währung zu übernehmen. Bei Wäh-

rungsumrechnungen ist auf den Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank Bezug zu nehmen.

Zu Absatz 10:

Absatz 1 Satz 1 verlängert die Geltungsdauer der Bürgschaftsermächtigung bis zur Verkündung des Staatshaushaltsgesetzes 2027, falls dieses nicht rechtzeitig verkündet wird. Eine solche zeitliche Ausdehnung der Bürgschaftsermächtigung erscheint geboten, weil im Gegensatz zur Kreditermächtigung (vergleiche Artikel 80 Absatz 2 der Landesverfassung) die Landesverfassung keine Bestimmung enthält, wonach im Falle der nicht rechtzeitigen Verkündung des Staatshaushaltsgesetzes für das folgende Rechnungsjahr in der Zeit vom Beginn des neuen Rechnungsjahres bis zur Verkündung dieses Gesetzes Bürgschaften übernommen werden können.

Zu § 5a (Rangrücktritt):

Beim Geothermieschadensfall Böblingen hat eine private Bohrgesellschaft in den Jahren 2006 bis 2008 im Stadtgebiet Böblingen für mehrere Bauvorhaben Erdwärmesondenbohrungen niedergebracht. In der Folgezeit zeigten sich Erdhebungen, die in einem Zusammenhang mit den Sondenbohrungen stehen. Dadurch konnte Wasser in quellfähiges Gebirge gelangen, was wiederum zu Schäden unter anderem an Gebäuden unbeteiligter privater Grundstückseigentümer geführt hat. Wie bereits im nördlichen Schadensgebiet, das im gleichen Zusammenhang Gegenstand einer Kabinettsvorlage zum Nachtragshaushalt 2018/2019 war, wird die von der Versicherung bereitgestellte Summe in Höhe von 5 000 000 Euro nicht ausreichen, um sämtliche Ansprüche der privaten Grundstückseigentümer sowie der öffentlichen Anspruchsinhaber im Schadensgebiet Süd zu begleichen.

Damit den privaten Grundstückseigentümern eine größtmögliche Entschädigung zukommen kann, ist der Rangrücktritt seitens des Landes beabsichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Böblingen ebenfalls ein dem Schadensgebiet Nord entsprechendes Vorgehen beabsichtigt. Der Zweckverband Bodenseewasserversorgung ist nach derzeitigem Kenntnisstand im südlichen Hebungsgebiet nicht betroffen. Die Ermächtigung dient dem Zweck, dass das Land auf seine Forderungen gegenüber der Versicherung verzichtet und im Zusammenhang mit dem Geothermieschadensfall Böblingen im Schadensgebiet Süd eine bevorzugte Befriedigung der privaten Grundstückseigentümer erfolgen kann.

Zu § 6 (Deckungsfähigkeiten, dezentrale Finanzverantwortung, Hochschulfinanzierungsvertrag III):

Die in § 6 geregelten Deckungsfähigkeiten ermöglichen eine sparsamere Veranschlagung der Haushaltsmittel, stärken die Verantwortung der mittelbewirtschaftenden Stellen und dienen der Verwaltungsvereinfachung, da überplanmäßige Ausgaben hier nur noch ausnahmsweise bei Vorliegen ganz besonderer Umstände in Betracht kommen können.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3:

Zwischen den genannten Titeln besteht ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang. Die dort veranschlagten Mittel dienen der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5:

Nummer 4 regelt die gegenseitige, Nummer 5 die einseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Kapitel im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung gemäß § 7a LHO. Auf Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 1 Satz 2:

In Satz 2 sind die Titel aufgezählt, die nicht unter die generellen Regelungen der Deckungsfähigkeiten des Satz 1 Nummern 4 und 5 fallen.

So sind zum Beispiel in Titelgruppen grundsätzlich ausgewählte Gruppentitel ebenfalls vom dezentralen Budget umfasst. Hiervon ausgenommen sind Gruppentitel, die einer besonderen Zweckbindung unterliegen (insbesondere Mittel des Kommunalen Investitionsfonds und Ausgabenansätze, die aus Wettmitteln, aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer oder aus Bundes- oder EU-Mitteln finanziert werden).

Zu Absatz 2:

Es wird die dezentrale Finanzverantwortung nach § 7a Absatz 1 Satz 1 LHO auf Dienststellen übertragen. Es werden in diesem Zusammenhang Regelungen zur Übertragbarkeit der Ausgaben getroffen. Es erfolgt je Einzelplan eine automatische Inabgangstellung der Ausgabereste, für die § 6 Anwendung findet, soweit sie 30 Prozent der entsprechenden Haushaltsansätze übersteigen. Dies gilt nicht, soweit die Ausgabereste zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen dienen und nicht aus den Haushaltsansätzen des Folgejahres finanziert werden können. Die erneute Absenkung folgt der Empfehlung des Rechnungshofs.

Zu Absatz 3:

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs ist eine Globalsteuerungsreserve vorgesehen. Die zeitanteilige Verminderung der Globalsteuerungsreserve erfolgt im Laufe des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der tatsächlichen und weiter erwarteten Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Bildung von Ausgaberesten bei nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) von Mittelumschichtungen begünstigten Titeln, soweit dies zur Erfüllung von bestehenden Rechtsverpflichtungen erforderlich ist.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift beinhaltet eine Abweichung vom Bruttoprinzip für den Bereich der Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der beihilfeberechtigten Personen für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen; diese werden von den Ausgaben bei den Titeln 441 01 und 446 01 abgesetzt.

Zu Absatz 6:

Um Überschneidungen der Budgetierungsregelungen zu vermeiden, wurden die Titel, welche den Regelungen des § 6a unterliegen, aus dem Geltungsbereich des § 6 herausgenommen.

Zu Absatz 7:

Entsprechend den Vorgaben von § 76 Absatz 5 LBesGBW wird den Landesbetrieben nach § 26 LHO die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO übertragen.

Zu Absatz 8:

Die Regelung ist erforderlich, um bei Unwägbarkeiten im Haushaltsvollzug die Konsolidierungsvorgaben für das Haushaltsjahr 2022 insgesamt zu erfüllen. Näheres zum Haushaltsvollzug ist vom Finanzministerium zu regeln.

Zu Absatz 9 (neu):

Mit der Regelung wird die Landesregierung ermächtigt, für die Haushaltsjahre 2026 bis 2030 eine neue Vereinbarung zur Hochschulfinanzierung abzuschließen. Die Ermächtigung umfasst die Gewährleistung von Planungssicherheit für die Hochschulen auf der Grundlage der Haushaltsansätze 2025 zuzüglich eines für die Vertragslaufzeit festzulegenden Mittelzuwachses. Zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfes sind die genauen Beträge und die Details zur Fortschreibung der Haushaltsansätze noch nicht bekannt und werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die vertraglichen Festlegungen für das Haushaltsjahr 2026 im Rahmen des Haushaltsvollzugs umzusetzen.

Zu § 6a (Personalausgabenbudgetierung):

Die hier getroffenen Regelungen ermöglichen den mittelbewirtschaftenden Stellen eine über die Regelungen des § 6 hinausgehende Flexibilisierung im Bereich der Personalausgaben.

Zu Absatz 1:

Der Absatz zählt die Kapitel abschließend auf, in denen die Personalausgaben budgetiert werden.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz werden die in die Budgetierung einbezogenen Ausgaben aufgezählt. Einbezogen sind grundsätzlich die Ausgaben der Obergruppen 42 (Bezüge und Nebenleistungen) und 45 (sonstige personalbezogene Ausgaben). Ausgenommen sind dabei die Gruppe 421 (Bezüge Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident, Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und ähnliche), die Titel in Titelgruppen sowie die Titel 422 03 (Bezüge der Beamtinnen und Beamtenanwärter), 422 16 (Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte [und Richterinnen und Richter]), 427 02 (Bundesfreiwilligendienst), 527 52 (Beschäftigungsentgelte im Rahmen der Förderung der Arbeitsaufnahme bzw. bei Eingliederung in Arbeit und bei Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem SGB III und II), 427 53 (Beschäftigungsentgelte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX für entlastende Personalmaßnahmen), 459 01 (Ersatz von Sachschäden an Landesbedienstete, soweit die Leistungen nicht im Rahmen der Unfallfürsorge gewährt werden), 459 52 (Rückzahlung von Gebührenanteilen aufgrund der Änderung des Landesjustizkostengesetzes) und 459 53 (Vergütungen an Gerichtsvollzieherinnen und

Gerichtsvollzieher), da die Ausgaben dieser Titel sich nicht für die Budgetierung eignen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung ermöglicht die unterjährige Veränderung. Die buchungsmäßige Beschränkung auf Titel 422 01 und 428 01 dient der Verminderung des bürokratischen Aufwands. Mit der Neufassung wird eine Verstärkung zugunsten aller PAB-Titel ermöglicht. Lediglich die Verstärkung erfolgt ausschließlich in die beiden Titel. Alle PAB-Titel sind jedoch untereinander deckungsfähig, sodass ein Ausgleich innerhalb des Kapitels zugunsten aller PAB-Titel sichergestellt ist.

Die Verstärkung gemäß Satz 1 aus Kapitel 1212 Titel 461 01 ist grundsätzlich nur aufgrund noch nicht veranschlagter Tarif- und Besoldungsanpassungen möglich. Unter Tarif- und Besoldungsanpassungen fallen auch Auswirkungen, die sich aufgrund Rechtsprechung oder anderer rechtlicher Verpflichtungen ergeben. Eine Mittelumsetzung aus anderen Gründen kann nur in Ausnahmefällen erfolgen (zum Beispiel bei nachweislich falsch bemessenem Startbudget oder bei Kapiteln mit kleinem Personalkörper, bei denen sich einzelne Lebenssachverhalte nicht gegenseitig ausgleichen und daher das Budget durch besondere Situationen übermäßig belastet wird).

Die Regelung in Satz 2 stellt klar, dass auch außerhalb von § 50 Absatz 1 LHO bei einer Stellenumsetzung die entsprechenden Mittel der Stelle folgen. Bei einer Stellenumsetzung ist die zugehörige Personalmittelumsetzung in den betroffenen Titeln (mit und ohne Personalausgabenbudget) zu vollziehen, damit für diese (unterjährigen) Maßnahmen immer eine Deckung besteht. Hiermit wird den Grundgedanken der Budgetermittlung Rechnung getragen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt den grundsätzlichen Rahmen der Deckungsfähigkeiten im Bereich der Personalausgabenbudgetierung einschließlich etwaiger kapitelspezifischer Einschränkungen. Erweiterungen durch Planvermerk bleiben möglich.

Bei der Regelung wurden die Deckungsfähigkeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Personalausgabenbudgetierung – soweit wie möglich – an die Regelungen des § 6 angeglichen. Die Deckungsfähigkeiten der Personal- zu den Sachausgaben werden begrenzt, die Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Personalausgaben ist an § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 angeglichen. Die Titel 536 01, 536 02 und 546 51 sind von den Deckungsfähigkeiten ausgenommen. Zur Angleichung an die Deckungsfähigkeit der Personal- zu den Sachausgaben sind die Titel der Gruppe 526 von der Deckungsfähigkeit der Sach- zu den Personalausgaben ausgenommen. Die Titelgruppe 68 ist aufgrund der inhaltlichen Nähe zu den Personalausgaben in die Deckungsfähigkeiten einbezogen. Zur Angleichung an die übrigen Deckungsfähigkeiten sind bei der Deckungsfähigkeit von den Ausgaben der Obergruppe 81 zu den Personalausgaben die Titelgruppen ausgenommen. Die Kapitel 0901 und 0913 sind aufgrund einzelplanspezifischer Besonderheiten aus der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zwischen Personal- und Sachausgaben ausgenommen.

Zu Absatz 5:

Die Ausgabereste aus der Personalausgabenbudgetierung werden grundsätzlich für übertragbar erklärt. Eine Inabgangstellung der Reste ist aber möglich. Die Übertragung der Ausgabereste erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Entstehung und ihrer geplanten Verwendung.

Zu Absatz 6:

Budgetüberschreitungen sind zulässig, dem Finanzministerium aber unverzüglich anzuzeigen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung.

Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen gemäß § 6a Absatz 7 Nummer 1 zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen insgesamt um maximal 10 Prozent überschreiten. Dies ermöglicht eine flexiblere Besetzung der Stellen bei Teilzeitbeschäftigung.

Die Beschäftigung von Ersatzkräften aus dringenden dienstlichen Gründen wurde von zwölf auf 24 Monate erweitert, um eine bessere Personalplanung zu ermöglichen.

Die Regelungen zur Vorabbeförderung gemäß § 6a Absatz 7 Nummer 2 wurden für Richterinnen und Richter erweitert, da eine Vorabbeförderung im richterlichen Bereich rechtlich nicht ausgeschlossen ist.

Die nähere Ausgestaltung findet sich in der VwV-Haushaltsvollzug.

Zu Absatz 8:

Im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung ist die Unterstützung von finanziellen Leistungselementen aus eingesparten Budgetmitteln ein wesentlicher Anreiz zur wirtschaftlichen Mittelverwendung. Absatz 8 ermöglicht in diesem Sinne die Vergabe von Leistungsprämien.

Den Tarifbeschäftigten des Landes Baden-Württemberg können Leistungsprämien nach den gleichen Grundsätzen wie im Beamtenbereich außertariflich gewährt werden, sofern für die Beamtinnen und Beamten nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg im jeweiligen Bereich eine Leistungsprämie tatsächlich auch gewährt wird. In diesem Fall besteht für die personalverwaltenden Dienststellen des jeweiligen Bereichs die Möglichkeit, in eigener Zuständigkeit besondere Einzelleistungen von Tarifbeschäftigten entsprechend den besoldungsrechtlichen Regelungen ebenfalls zu honorieren. Hierbei sind § 76 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und die Verwaltungsvorschrift zum LBesGBW zu beachten.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 schafft die haushaltsrechtliche Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen der flexiblen Stellenbewirtschaftung nach Absatz 7.

Zu Absatz 10:

Die Flexibilisierungen des Absatzes 7 im Bereich der Stellenbewirtschaftung werden auf die Landesbetriebe übertragen, die nicht spitz abrechnen. Eine Übertragung auf die wie Landesbetriebe geführten Hochschulen erfolgt nicht.

Zu Absatz 11:

Die Vorschrift ermöglicht die Weitergeltung der Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatshaushaltsgesetzes.

Zu § 7 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen):

Zu Absätzen 1 und 3:

In den Absätzen 1 und 3 wird die Betragsgrenze für Mehrausgaben sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bis zu der es eines Nachtragshaushalts nicht bedarf, auf 7 500 000 Euro festgesetzt.

Zu Absätzen 2 bis 4:

Die Vorschriften regeln Abweichungen von der Regelung nach Absatz 1 und von § 37 Absatz 1 LHO beziehungsweise § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO.

Durch die weiterhin vorgesehene Aufnahme von Kapitel 0922 Titelgruppe 74 (Gesundheitspflege – Schutz der Bevölkerung vor biologischen Bedrohungen sowie Gefahren, die von Medizinprodukten ausgehen) in die Regelung trifft die Landesregierung Vorsorge, finanzwirksame Maßnahmen, insbesondere bei auftretenden Epidemien oder Pandemien wie in der Vergangenheit zum Beispiel bei der Grippe A(H1N1) oder jüngst bei COVID-19, kurzfristig ergreifen zu können. Gesundheitliche Bedrohungen durch entsprechende Krankheitserreger können jederzeit auftreten, ohne dass dies im jeweiligen Einzelfall längerfristig vorhersehbar ist. In solchen Fällen muss die Landesregierung schnell handlungsfähig sein.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt in Ergänzung zu § 37 Absatz 4 Halbsatz 1 LHO den Betrag fest, ab dem über- und außerplanmäßige Ausgaben dem Landtag jährlich mitzuteilen sind.

Zu Absatz 6:

Die Bestimmung regelt die jährliche Mitteilungspflicht des Finanzministeriums gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags bezüglich der beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste.

Zu § 7b (Ermächtigung aufgrund der Coronaviruspandemie sowie von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen)

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung dient als vorsorgliche Ermächtigungsgrundlage, kurzfristig die notwendigen Titel zu schaffen, um Finanzmittel seitens des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit der Coronaviruspandemie zu vereinnahmen. Für zukünftige Ereignisse, die eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des § 18 Absatz 6 LHO darstellen, soll die Vorschrift ebenfalls als vorsorgliche Ermächtigungsgrundlage dienen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass entsprechend der zusätzlichen Einnahmen nach Absatz 1 Ausgaben über die Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kapitel 1212 Titel 919 01 geleistet werden dürfen.

Zu § 8 (Vermögensgegenstände und Grundstücke):

Zum besseren Verständnis der Vorschrift werden die Fallgruppen Nutzungsüberlassung (Nummer 1) und Veräußerung/Abgabe von Grundstücken (Nummer 2) innerhalb der Nummer 2 durch Einfügen der Buchstaben für Unterfallgruppen ergänzt, wobei unter Buchstabe a die Neuregelung und unter b die bisherige Regelung gefasst werden soll. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Bezug zum Gesamtverfahren: Zunächst die Art der Ausschreibung und dann die Zweckrichtung im Rahmen der Abgabe (Übertragungsvertrag).

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:

Mit dem KIT-Weiterentwicklungsgesetz entfällt beim KIT der Status einer staatlichen Einrichtung. Die bisher dem KIT beziehungsweise der Universität als staatliche Einrichtung zugewiesenen Landesliegenschaften werden ab dem Inkrafttreten des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes dem KIT zur Nutzung überlassen. Die Überlassung soll unentgeltlich erfolgen.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

Die Vorschrift legt die Obergrenze für die Ermäßigung des Kaufpreises oder des Erbbauzinses für landeseigene Grundstücke, die zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden, auf 50 Prozent fest (sogenannter Sozialrabatt).

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a:

Die neue Regelung für Konzeptvergaben soll eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der Veräußerung von nicht landesnotwendigen Liegenschaften nur zum vollen Wert gemäß § 63 Absatz 4 LHO in Verbindung mit § 64 Absatz 2 Satz 1 LHO konstituieren und konkretisiert damit § 7 LHO. Auf kommunaler Ebene existiert eine solche Regelung bereits (siehe § 92 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung). Die Wirtschaftlichkeit eines Angebots ist nach Maßgabe einer Wertungsmatrix zu prüfen und zu bewerten. Konzeptvergaben sind üblicherweise dem Kartellvergaberecht unterliegende sogenannte „Bestellbauten“ oder Konzessionsvergaben, dies hängt jedoch von der im Einzelfall gewählten Gestaltung ab. In jedem Fall ist die Wirtschaftlichkeit der gewählten Handlungsform und damit die Einhaltung der Anforderungen des § 7 LHO nachzuweisen.

Für den Verkauf sowie die Erbbaurechtsbestellung an Landesgrundstücken soll die haushaltsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, in geeigneten Einzelfällen künftig im Rahmen von Konzeptvergaben nicht mehr nur zum Höchstpreis zu „vergeben“, sondern auch nach der Qualität des Nutzungskonzeptes unter Bewertung ökologischer, sozialer, wohnungs- und städtebaulicher Kriterien. So können künftig abweichend vom bisher geltenden sogenannten Vollwertprinzip der LHO auch Ziele und Konzeptionen, die mit landeseigenem Grundvermögen verfolgt werden, berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b:

Die soziale Wohnungsbauförderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des europäischen Unionsrechts. Ausgleichsleistungen für den sozialen Wohnungsbau sind mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen und nach dem Beschluss 2012/21/EU der Europäischen Kommission von der Anmeldepflicht befreit, sofern alle Bedingungen dieses Beschlusses erfüllt sind. Ansonsten sind Beihilfen oberhalb der geltenden De-Minimis-Schwellen-

werte anzumelden (Artikel 108 Absatz 3 AEUV) und können nur durch eine Genehmigung nach einer Einzelbeurteilung wirksam werden.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird der unentgeltliche Austausch von Datenverarbeitungsprogrammen auf Gegenseitigkeit entsprechend einer Vereinbarung auf Bund-Länder-Ebene haushaltsrechtlich geregelt.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält erforderliche Ausnahmen von § 113 Absatz 3 Satz 1 und 2 LHO.

Zu Absatz 4 (vormals 5)

Die Regelung dient mit Blick auf potenzielle Sale-and-lease-back-Geschäfte der Klarstellung, dass bei entsprechend nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch Vermögensgegenstände veräußert werden dürfen, die zur Aufgabenerfüllung des Landes weiterhin benötigt werden. Der Einwilligungsvorbehalt des Landtags bei Grundstücken mit erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung bleibt unberührt.

Zu Absatz 5 (vormals 6):

Das nach Artikel 4 § 1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes – StuGebAbschG – vom 21. Dezember 2012 (GBl. S. 565) rechtlich unselbstständige „Sondervermögen Studienfonds“ ist ein Sondervermögen des Landes und wird nach § 3 StuGebAbschG vom Wissenschaftsministerium verwaltet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung findet zwischen dem „Sondervermögen Studienfonds“ und dem Land kein Verwaltungskostenersatz insbesondere von Personalkosten statt.

Zu Absatz 6 (vormals 7):

Die Regelung ermächtigt das Sozialministerium, Verpflichtungen im Rahmen eines Vertragsabschlusses zur Beschaffung von Impfstoffen einzugehen.

Zu Absatz 7 (vormals 8):

Absatz 7 schafft die haushaltsrechtliche Grundlage dafür, dass NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter, die im Eigentum des Landes stehen, an die Berechtigten unentgeltlich herausgegeben werden können. Als „NS-verfolgungsbedingt entzogen“ gelten hierbei auch Kulturgüter, die ohne physischen Zwang aus einer wirtschaftlichen Notlage heraus veräußert werden mussten. Die Entscheidung über die Rückgabe soll im Regelfall durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst getroffen werden. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass mögliche Rückgaben landesweit nach einheitlichen Maßstäben und nur aufgrund vorheriger Sachprüfung des jeweiligen Einzelfalls, die zu dokumentieren ist, erfolgen. Dies gilt auch dann, wenn die Rückgaben im Streitfall aufgrund von Empfehlungen der für Verfahren im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz, eingesetzten Beratenden Kommission erfolgen sollen.

Zu den Absätzen 8 bis 10 (vormals 9 bis 11):

In den Sammlungen des Landes befinden sich auch Kulturgüter und sonstige Objekte, die in kolonialem Kontext erworben wurden. Kennzeichnend für einen „kolonialen Kontext“ waren Strukturen mit ausgeprägtem machtpolitischen Ungleichgewicht sowie auf Erwerberseite eine Ideologie der kulturellen Höherwertigkeit und dem daraus hergeleiteten Recht zur Unterdrückung und Ausbeutung. In Anbetracht der konkreten Umstände des Erwerbs kann es daher im Einzelfall aus heutiger Sicht ethisch geboten sein, entsprechende Kulturgüter oder Objekte zurückzugeben. Um solche Restititionen auch dann zu ermöglichen, wenn das Sammlungsgut formell im Landeseigentum steht, soll eine allgemeine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Rückgabe ins Staatshaushaltsgesetz aufgenommen werden.

Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage erscheint ferner für den Bereich der sogenannten Beutekunst sinnvoll. Unter Beutekunst versteht man Kulturgüter, die im Krieg widerrechtlich angeeignet wurden, etwa durch Plünderungen oder Ähnliches. Da auch hier im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Land – etwa durch Ersitzung im Sinne von § 937 BGB – Eigentum erworben hat, soll hier ebenfalls eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Rückgabe geschaffen werden.

Nummer 3 der VV zu § 63 LHO bleibt unberührt.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien plant ebenfalls, bei der laufenden Aufstellung des Bundeshaushaltes entsprechende Regelungen für den dortigen Bereich vorzusehen. Die oben vorgeschlagenen Formulierungen orientieren sich an den Entwürfen des Bundes.

Zu § 9 (Umsetzungen):

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung soll für die nutzenden Dienststellen ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, nicht mehr benötigte Räume beziehungsweise Flächen an die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung zurückzugeben und zusätzliche konkrete Einsparungen bei den Gebäudebewirtschaftungskosten zu erzielen. Damit soll die dezentrale Verantwortung der Nutzer gestärkt und das zentrale Immobilien- und Gebäudemanagement der Vermögens- und Hochbauverwaltung verbessert werden. Berücksichtigt werden können nur konkrete Einsparungen und Mehreinnahmen, die zu einer tatsächlichen und dauerhaften Entlastung des Haushalts führen.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift schafft die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erprobung eines Anreizsystems im Bereich des Gebäudemanagements.

Zu Absatz 3:

Die IT-Neuordnung mit dem Ziel einer Bündelung bei der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW), welche als Landesbetrieb geführt wird, ist noch nicht abgeschlossen. Sie erfordert eine haushaltsneutrale Umschichtung von Haushaltsermächtigungen, die konkret erst im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2020/21 feststehen werden. Betroffen sind Ausgabeermächtigungen, Einnahmeansätze, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen sowie Haushaltsvermerke.

Es sind Personalmittel in den Einzelplänen zu den Sachmitteln umzuschichten, wenn bislang zur Eigenerbringung von IT-Dienstleistungen eingesetztes Personal zu BITBW umgesetzt wird. Die Umsetzung zu den Sachmitteln ist zur Erstattung der von BITBW erbrachten Dienstleistungen erforderlich.

Zu § 10 (Ausgabereste):

Der vormalige Absatz 1 entfällt ersatzlos. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Absatz 2 und ermächtigt die Landesregierung, Ausgabereste in Abgang zu stellen. Ausgabereste sind für eine beim Haushaltsabschluss nach § 83 LHO auftretende rechnungsmäßige Gesamt-Mehrausgabe von Bedeutung. Diese wird aber insoweit, als sie durch Ausgabereste verursacht wird, durch Veranschlagung nur eines kassenmäßigen Fehlbetrags im Haushaltsplan eines folgenden Haushaltsjahres nicht mehr gedeckt. Eine darin liegende Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Landes in den auf den Haushaltsabschluss mit einer rechnungsmäßigen Gesamt-Mehrausgabe folgenden Haushaltsjahren muss daher auch durch Inabgangstellen von Ausgaberesten und eine entsprechende Verbesserung des Haushaltsabschlusses so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

Zu § 11 (Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absatz 2 und 3 des Landesglücksspielgesetzes):

Die Regelung legt die Höhe und die Verteilung des Wettmittelfonds fest. Die Verteilung und Höhe des Wettmittelfonds wird in jedem Staatshaushaltsgesetz neu festgelegt.

Zu § 12 (Verwendung von Erträgen nach § 36 des Landesglücksspielgesetzes):

Der in der Vorschrift genannte Betrag entspricht den bei Kapitel 1202 Titelgruppe 72 veranschlagten Einnahmen aus der Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen der Spielbankunternehmen (siehe auch die Übersicht im Vorheft des Staatshaushaltsplans zur Verwendung der Einnahmen aus der Spielbankabgabe).

Zu § 13 (Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums):

Entsprechend der Handhabung beim Bund und bei anderen Ländern erscheint es zweckmäßig, das Finanzministerium ausdrücklich zum Erlass von Verwaltungsanordnungen zum Vollzug des Haushaltsgesetzes zu ermächtigen. Die Befugnisse der Regierung und des Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

Zu § 14 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.